

N i e d e r s c h r i f t

über die Stadtratssitzung am 15. März 2011

Beginn: 18.40 Uhr
Ende: 19.30 Uhr

Anwesend waren:

a) stimmberechtigte Mitglieder:

Baumann, Marita	Meißner, Elisabeth
Beckers, Rolf	Mohr, Bruno
Bockmühl, Gabriele	Mohr, Christoph
Burghardt, Jürgen	Mürkens, Franz-Josef
Casielles, Juan Jose	Plum, Herbert
Dederichs, Norbert	Puhl, Mathias
Esser, Gerd	Reinartz, Ferdinand
Feldeisen, Willy	Reiprich, Hans-Dieter
Fritsch, Dieter	Resch-Beckers, Elvira
Geller, Herbert	Scheen, Wolfgang
Hummes, Dieter	Schmidt, Kathi
Kick, Andreas	Schmitz, Andreas
Koch, Franz	Schmitz, Hendrik
Koch, Franz Josef	Schöneborn, Christian
Lindlau, Detlef	Zantis, Jürgen
Mandelartz, Alfred	Zilgens, Bruno

Entschuldigt fehlten die Ratsmitglieder Uwe Burghardt, Margarete Kohlhaas, Wolfgang Lankow, Wilfried Menke und Dominic Sommer.

Des Weiteren fehlte das Ratsmitglied Hans Nüßer.

b) von der Verwaltung:

Bürgermeister Dr. Linkens
I. und Techn. Beigeordneter Strauch
Beigeordneter Brunner
StVR Derichs
StA Fliegen
StAR'in Wetzel als Schriftführerin

Die Mitglieder des Stadtrates waren durch Einladung vom 09.03.2011 auf Dienstag, 15.03.2011, 18.30 Uhr, unter Mitteilung der Tagesordnung in den Sitzungssaal des Rathauses Setterich, An der Burg 3, 52499 Baesweiler, einberufen worden.

Zeit, Ort und Stunde der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht.

Bürgermeister Dr. Linkens stellte fest, dass der Rat nach der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig war.

T A G E S O R D N U N G

A) Öffentliche Sitzung

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates am 25.01.2011
2. Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderungen;
hier: Antrag des SPD-Fraktion vom 10.01.2011
3. Gründung der GREEN Gesellschaft für regionale und erneuerbare Energie GmbH (GREEN GmbH);
hier: Beteiligung der Stadt Baesweiler
4. Einbringung des Entwurfes des Jahresabschlusses 2008
5. Budgetbericht zum 31.12.2010
6. Gesamtabchluss gemäß § 116 Gemeindeordnung NRW der Stadt Baesweiler;
hier: Verzicht zur Konzernrechnungslegung
7. Bebauungsplan Nr. 3 C - Gewerbegebiet westlich -, Änderung Nr. 4, Stadtteil Baesweiler
 1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen
 2. Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 3 C - Gewerbegebiet westlich -, Änderung Nr. 4, als Satzung gem. § 10 BauGB
8. Bebauungsplan Nr. 3 D - Gewerbegebiet Nord -, Änderung Nr. 2
 1. Beschluss zur Änderung gem. § 13 BauGB
 2. Vorstellung der Änderungsplanung
 3. Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB

9. Bebauungsplan Nr. 3 D - Gewerbegebiet Nord -, Änderung Nr. 3, Stadtteil Baesweiler
 1. Aufstellungsbeschluss der Änderung Nr. 3 mit Gebietsabgrenzung
 2. Vorstellung der Änderungsplanung
 3. Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB
 10. Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 65 - Settericher Weg II -, Stadtteil Loverich
 1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen
 2. Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB
 11. Bebauungsplan Nr. 96 - Settericher Weg II -, Stadtteil Loverich
 1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen
 2. Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB
 12. Flächennutzungsplanänderung Nr. 66 - nördlich der Albertstraße -, Stadtteil Baesweiler
 1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen
 2. Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB
 13. Bebauungsplan Nr. 97 - nördlich der Albertstraße -, Stadtteil Baesweiler
 1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen
 2. Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB
 14. Mitteilungen der Verwaltung
 15. Anfragen von Ratsmitgliedern
 16. Fragestunde für Einwohner
- B) Nicht öffentliche Sitzung**
17. Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses betreffend eine Grundstücksangelegenheit
hier: Übernahme einer Baulast

18. Grundstücksverkauf
hier: Veräußerung eines Grundstücks im Gewerbegebiet Baesweiler an der Max-Planck-Straße
19. Neubau Haus Setterich;
hier: Vergabe des Auftrages für Rohbauarbeiten
20. Vergabe des Auftrages zur Erschließung des Bebauungsplangebietes Nr. 91 - Hubertusstraße - (Kanal- und Straßenbau) im Stadtteil Beggendorf
21. Mitteilungen der Verwaltung
22. Anfragen von Ratsmitgliedern

A) Öffentliche Sitzung

1. Kenntnisnahme der Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates am 25.01.2011

Die Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates am 25.01.2011 wurde einstimmig zur Kenntnis genommen.

**2. Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderungen;
hier: Antrag des SPD-Fraktion vom 10.01.2011**

Mit dem der Originalniederschrift als Anlage 1 beigefügten Antrag beantragt die SPD-Fraktion im Rat der Stadt Baesweiler, im Stadtrat folgenden Beschluss zu fassen:

“Die Verwaltung wird beauftragt, einen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderung für die Stadt Baesweiler zu erarbeiten und umzusetzen.”

Hierzu nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Die Gestaltung behindertengerechter Lebensverhältnisse wird seitens der Stadt Baesweiler bereits heute durch viele Maßnahmen vorangetrieben. Bereits im Jahre 2003, also zeitgleich mit der Einführung des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung in NRW, wurde ein Behindertenbeauftragter bei der Stadtverwaltung Baesweiler bestellt. Der Behindertenbeauftragte steht über den Bereich der Stadtverwaltung hinaus auch den Bürgerinnen und Bürgern mit Behinderungen als Ansprechpartner zur Verfügung und greift berechnigte Anregungen auf. Der Behindertenbeauftragte wurde seitdem auch an der Planung einer Vielzahl öffentlicher Projekte beteiligt. Hierzu gehörten u.a. die Gestaltung

des Radweges von Loverich nach Puffendorf, die Gestaltung des Kreisverkehrs Geilenkirchener Straße, Albert-Schweitzer-Straße, An der Waad, die Verkehrsberuhigung in der Jülicher Straße, der Radweg Am Beeckfließ, der Radweg Hubertusstraße sowie der Radweg Übacher Weg und die Neugestaltung des Reyplatzes. Aktuell ist der Behindertenbeirat im Rahmen der Planungen zum Projekt "Soziale Stadt Setterich-Nord" beteiligt.

Den Belangen behinderter Menschen wurde dabei insbesondere durch die Berücksichtigung ebenerdiger und entsprechend gesicherter Überwege, barrierefreier Wegebeziehungen sowie einer ausreichenden Breite bei Gehweg- bzw. Radwegflächen Rechnung getragen.

Des Weiteren werden bei Städtebaumaßnahmen diverse, von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen erarbeitete Empfehlungen und Richtlinien, wie z.B. die "Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen, RAST 06" berücksichtigt, und die dort aufgeführten Entwurfsvorgaben z.B. hinsichtlich der Barrierefreiheit und der Grundmaße für die Verkehrsräume mobilitätsbehinderter Personen berücksichtigt. Zudem wurden in zahlreichen öffentlichen Einrichtungen behindertengerechte Toiletten eingebaut (z.B. Realschule, Turnhalle Am Weiher, Burg Baesweiler).

Für das Rathaus Baesweiler wurde ein niveauangeglichener Eingang errichtet. Am Seiteneingang des Rathauses Setterich wurde ein Aufzugsturm hergestellt. Auch am Gymnasium der Stadt Baesweiler wurde im Trakt I ein Aufzug erstellt.

Die Stadtbücherei Baesweiler kann mit Ausnahme einer kleinen Empore im Obergeschoss barrierefrei genutzt werden. Ein Aufzug und eine behindertengerechte Toilette sind vorhanden.

Für sehbehinderte und blinde Menschen sind Großdruckbücher (z.B. Harry Potter) und eine stetig wachsende Zahl von Hörbüchern vorhanden.

Darüber hinaus können besondere Wünsche über die Fernleihe erfüllt werden. Im Außenbereich steht ein Behindertenparkplatz zur Verfügung.

Die kulturellen Veranstaltungen in der Burg Baesweiler (Kultur nach 8, Literatur nach 8, Literatur Open Air pp.) sind für behinderte Besucher ebenerdig zu erreichen. Für Rollstuhlfahrer werden geeignete Plätze bei Voranmeldung vorgehalten bzw. bei Bedarf eingerichtet.

Das Freizeitbad in der Parkstraße ist barrierefrei nutzbar. Ebenerdig befindet sich eine geräumige behindertengerechte Umkleidekabine mit kurzem Zugang zum Beckenbereich. Darüber hinaus ist am Becken ein sog. Hebelifter vorhanden, bei dessen Nutzung das Personal des Bades gerne behilflich ist.

Die neu gebauten Kindertagesstätten in der Emil-Mayrisch-Straße und der Ringstraße wurden ebenfalls barrierefrei gestaltet. Als integrative Einrichtung ist auch der DRK-Kindergarten Herzogenrather Weg barrierefrei. Weitgehend barrierefrei sind außerdem die Einrichtungen Am Weiher, Beggendorf, Alexanderstraße, Herzogstraße, Kirchwinkel, St. Martinus Oidtweiler und St. Andreas. Der DRK-Kindergarten Setterich soll als integrative Einrichtung im Rahmen des U3-Ausbaus ebenfalls barrierefrei werden.

Bei der Erstellung von städtischen Informationsbroschüren -insbesondere für Seniorinnen und Senioren- wird bereits seit vielen Jahren darauf geachtet, eine leicht verständliche Sprache, kontrastreiches Design und gut lesbare - bei Seniorenbroschüren auch entsprechend große- Schriftarten zu verwenden. Auch die Seniorensseiten im Stadtinfo werden entsprechend größer gesetzt.

Die Internetpräsenz der Stadt Baesweiler wurde im Hinblick auf die Barrierefreiheit gemäß der einschlägigen Vorschriften überarbeitet und entsprechend barrierefrei gestaltet. Der sogenannte "BITV-Test" ist für den Monat März geplant. Danach werden eventuell noch notwendige Veränderungen vorgenommen, sodass die Internetseite danach mit entsprechenden Spezialgeräten auch für behinderte Menschen lesbar ist.

Auch die Mitarbeiter des Sozialamtes der Stadt Baesweiler stehen Menschen mit Behinderung beratend zur Seite. Hier ist zum einen der Service der Verlängerung von Schwerbehindertenausweisen zu nennen. Für die Menschen mit Behinderung stellt es eine erhebliche Erleichterung dar, dass sie für die Verlängerung ihrer Ausweise nicht extra nach Aachen zum Versorgungsamt fahren müssen.

Gerne ist der zuständige Sachbearbeiter aber auch bei Neuanträgen behilflich. Sollte ein Schwerbehindertenausweis verloren gehen, so steht er den Betroffenen auch beratend und hilfsbereit zur Seite.

Darüber hinaus stehen die beiden Sachbearbeiter für die Grundsicherung und die übrigen Leistungen nach dem SGB XII beratend und hilfsbereit zur Seite, wenn Menschen mit Behinderung Hilfe benötigen. Sie vermitteln die notwendigen Kontakte zum örtlicher Träger der Sozialhilfe - StädteRegion Aachen - oder zum überörtlichen Träger der Sozialhilfe - Landschaftsverband Rheinland -, die je nach Sachlage für die Eingliederungshilfe zuständig sind. Gerne sind die beiden Sachbearbeiter -soweit möglich- auch bei der Antragsstellung behilflich.

Beim Sozialamt gilt der Grundsatz, dass jedem Bürger, der ein Anliegen hat, weitergeholfen wird und sei es auch nur durch die Ermittlung der zuständigen Stelle.

Vor diesem Hintergrund werden also bereits zahlreiche Punkte, die in der UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) niedergelegt sind, beachtet.

Die BRK wurde im Dezember 2006 durch die Generalversammlung der UN verabschiedet. Bereits seit dem Jahr 2002 hatten Vertreter der UN, internationale Menschenrechtsgruppen und Behindertenverbände an einem Vertragstext gearbeitet. Ziel war es, den universal vorhandenen Menschenrechtskatalog präzisierend auf die besonderen Bedürfnisse und Verhältnisse von Menschen mit Behinderungen anzuwenden. Die Bundesrepublik Deutschland hat diesen völkerrechtlichen Vertrag Ende März 2007 unterzeichnet und sich somit verpflichtet, das Ratifizierungsverfahren einzuleiten. Im März 2009 wurde das innerstaatliche Verfahren zur Ratifizierung abgeschlossen, sodass die BRK nunmehr den Rang eines Bundesgesetzes hat.

Die BRK, die nun wortgleich Gegenstand des neuen Bundesgesetzes ist, umfasst insgesamt 50 Artikel. In den Artikeln 5 bis 30 ist ein umfassender Grundrechtskatalog für Menschen mit Behinderungen festgelegt, der das "Kernstück der Konvention" darstellt. Leitlinie der Konvention ist die Anerkennung von Menschen mit Behinderungen als vollwertige Bürger ihrer jeweiligen Gesellschaft. Dieser als "Inklusion" bezeichnete Einchluss der Menschen mit Behinderungen bedeutet, dass die Behinderung eines Menschen nicht als Abgrenzungs- und Ausschlusskriterium, sondern als eine von vielen menschlichen Erscheinungsformen verstanden wird.

Weiteres Ziel der Konvention ist die Befähigung zum selbstbestimmten Handeln von Menschen mit Behinderung (das sogenannte "Empowerment"). Nicht der Fürsorgegedanke steht beim Umgang mit Menschen mit Behinderungen im Vordergrund, sondern Normalisierung, Selbstbestimmung und Teilhabe.

Der aktuelle Koalitionsvertrag von SPD und Bündnis 90/Die Grünen in Nordrhein-Westfalen sieht vor, die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung der BRK in NRW in einem ressortübergreifenden Aktionsplan "Eine Gesellschaft für alle - NRW inklusiv" zu bündeln und damit die Gestaltung einer inklusiven Lebenswelt Schritt für Schritt weiter voranzubringen.

Dieser Aktionsplan soll mit der Kommunalen Familie unter gleichberechtigter Beteiligung der Organisation und Verbände behinderter Menschen auf Landesebene, den anderen Akteurinnen und Akteuren der Behindertenpolitik sowie unter Einbeziehung weiterer Expertinnen und Experten vorbereitet werden. Hierzu sind insbesondere folgende Maßnahmen geplant:

- Überprüfung des Landesrechtes im Hinblick auf die Erfüllung der Anforderungen der BRK und gegebenenfalls Anpassung entsprechender Vorgaben sowie die Schaffung verbindlicher Regelungen und eines Umsetzungsplanes.
- Unterstützung und Begleitung der Bundesregierung bei der Entwicklung von Initiativen und Maßnahmen zur Umsetzung der BRK auf Bundesebene.
- Unterstützung der Akteurinnen und Akteure in den Kommunen bei der Verbesserung der Zugänglichkeit und Entwicklung entsprechender Vorkehrungen für die umfassende Teilhabe in allen Bereichen des alltäglichen Lebens durch die Stärkung und Weiterentwicklung der Arbeit der "Agentur barrierefrei".
- Durchführung eines breit angelegten gesellschaftlichen "NRW-Dialogs zur UN -Behindertenrechtskonvention" zur Entwicklung eines inklusiven Gemeinwesens sowie zur schrittweisen Umsetzung des erkannten Handlungsbedarfs in Nordrhein-Westfalen.
- Ergreifen umfassender Maßnahmen gegen die doppelte Diskriminierung und sexuelle Gewalt an Frauen und Mädchen mit Behinderungen.

Die Kommunalen Spitzenverbände betonen in diesem Zusammenhang, dass für den Fall, dass im Rahmen der Umsetzung der BRK neue Gesetze geschaffen werden, die neue Verpflichtungen für die Kommunen begründen, uneingeschränkt der Konnexitätsgrundsatz gilt. Derzeit ist allerdings noch unklar, welche konkreten Maßnahmen in dem ressortübergreifenden Aktionsplan des Landes Nordrhein-Westfalen festgelegt werden, welche Maßnahmen auf dieser Grundlage durch die Kommunen zu ergreifen sind und welcher Kostenrahmen für diese Maßnahmen vom Land festgesetzt wird.

Vor diesem Hintergrund sollte nach Ansicht der Verwaltung zunächst der endgültig beschlossene Aktionsplan der Landesregierung, der in Abstimmung mit allen wichtigen Akteuren erstellt wird, abgewartet werden.

Durch die Abstimmung eigener Maßnahmen mit dem landesweiten Aktionsplan dürfte eine Effizienzsteigerung auf kommunaler Ebene zu erreichen sein, da so sichergestellt werden kann, dass mit den kommunalen Maßnahmen zugleich auch die Vorgaben des landesweiten Aktionsplanes und der gegebenenfalls hierzu erlassenen neuen rechtlichen Vorschriften eingehalten werden können.

Auch muss der Kostenrahmen für zusätzliche Maßnahmen zunächst vom Land festgesetzt werden und es muss klar sein, für welche Maßnahmen Landesmittel in welcher Höhe zur Verfügung stehen.

Unklar ist derzeit auch noch, welche Maßnahmen auf Grund von Landesgesetzen vorrangig vor anderen (nicht gesetzlich festgelegten Maßnahmen) zu treffen sind. Im Hinblick auf die finanzielle Situation der Stadt Baesweiler sollten die Mittel möglichst effizient eingesetzt werden, sodass es sinnvoll erscheint, die demnächst durch Landesgesetze verpflichtend zu erfüllenden Aufgaben zunächst finanziell sicherzustellen, bevor gegebenenfalls über weitergehende Maßnahmen nachgedacht werden sollte.

Dies gilt insbesondere für den Bereich der Inklusion im Bildungsbereich (vgl. Art. 24 BRK). Hierzu hat bereits der Schul-, Kultur- und Sportausschuss des Städte- und Gemeindebundes NRW in seiner Sitzung im April 2010 den Beschluss gefasst, dass

- “Artikel 24 BRK alle Träger staatlicher Gewalt zur Umsetzung der Konvention im Schulbereich verpflichtet und somit vom Grundsatz her der Bund, das Land und die Kommunen gefordert sind,
- allerdings festzustellen ist, dass die BRK keine subjektiv-öffentlichen Rechte der Kinder beinhaltet und es sich vielmehr um eine Zielbestimmung handelt, die sich an die Vertragsstaaten richtet.
- Da weder der Bund noch die Kommunen Gesetzgebungskompetenz im Bereich Bildung haben, ergibt sich eine Verpflichtung der zuständigen Länder zur Umsetzung von Artikel 24 BRK. Dem Land Nordrhein-Westfalen kommt somit innerhalb seines räumlichen Geltungsbereiches eine Umsetzungsverpflichtung zu.

- Die Kommunen erwarten vom Land NRW die Erstellung eines Konzeptes zur Umsetzung von Artikel 24 BRK. Dieses Konzept muss die für den gemeinsamen Unterricht von behinderten und nichtbehinderten Kindern erforderlichen pädagogischen Grundlagen, die entsprechende Ausrichtung der Lehreraus- und -fortbildung, die Ressourcenzuteilung sowie die zeitliche Dimension der Umsetzung umfassen.
- Das Konzept ist mit allen Beteiligten -insbesondere den Kommunalen Spitzenverbänden- abzustimmen. Anschließend muss es in einer dezierten schulgesetzlichen Regelung münden.
- Die den Kommunen durch die BRK entstehenden Kosten sind konnexitätsrelevant. Mit den Kommunalen Spitzenverbänden müssen daher frühzeitige Gespräche zum Belastungsausgleich durch das Land NRW auf der Grundlage des Konnexitätsausführungsgesetzes geführt werden.”

Auch im Landtag NRW wurde über die Umsetzung der BRK im schulischen Bereich und darüber hinaus in allen Lebensbereichen diskutiert.

Mit Beschluss vom 01.12.2010 hat der Landtag auf Empfehlung des federführenden Ausschusses für Schule und Weiterbildung die Landesregierung aufgefordert,

- unter intensiver Einbeziehung aller Beteiligten (Kommunale Spitzenverbände, Ersatzschulträger, Landschaftsverbände, Sozialversicherungs- und Sozialhilfeträger, Kirchen, Eltern, Lehrerverbände, weitere gesellschaftlicher Kräfte) und mit wissenschaftlicher Begleitung eine Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung zur Umsetzung der UN-Konvention im schulischen Bereich vorzunehmen;
- ein Transformationskonzept zur Weiterentwicklung der sonderpädagogischen Förderung in NRW zu entwickeln, mit dem Ziel, die sonderpädagogische Förderung in den Regelschulen zu gewährleisten;
- die personellen und finanziellen Rahmenbedingungen für einen schrittweisen Ausbau des Gemeinsamen Unterrichts an allen Schulformen zu schaffen und in einem Inklusionsplan möglichst zeitnah darzulegen,
- eine entsprechende Fortbildungsinitiative aufzulegen;
- Schulen und Schulträger aktiv bei der Einrichtung des Gemeinsamen Unterrichts und von integrativen Lerngruppen zu beraten und zu unterstützen;
- eine Initiative zur Beförderung der Akzeptanz des Gemeinsamen Unterrichts an allen Schulformen und in der Öffentlichkeit aufzulegen,
- den Kommunen nach Ermittlung der Kosten einen verlässlichen Ressourcen- und Zeitrahmen zu geben für kommunale Inklusionspläne im Rahmen ihrer Schulentwicklungsplanung.

Weiter heißt es in dem Beschluss:

- Der Landtag geht davon aus, dass die Landesregierung über den schulischen Bereich hinaus einen Entwurf für ein umfassendes Inklusionsgesetz für alle Lebensbereiche vorlegt (vgl. LT-Drs. 15/680).

Der Antrag wurde mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke bei Enthaltung der Fraktion der FDP im Landtag angenommen (vgl. Plenarprotokoll 15/16, S. 1230).

Gerade im Hinblick darauf, dass seitens des Landtages Forderungen an die Landesregierung hinsichtlich eines verlässlichen Ressourcen- und Zeitrahmens für kommunale Inklusionspläne im Rahmen der Schulentwicklungsplanung und über den schulischen Bereich hinaus hinsichtlich eines Entwurfes für ein umfassendes Inklusionsgesetz für alle Lebensbereiche gestellt wurden, sollten die Initiative der Landesregierung und die endgültigen gesetzlichen Vorgaben zur Umsetzung der BRK abgewartet werden, um auf dieser Grundlage zielgerichtet und mit entsprechender finanzieller Unterstützung agieren zu können.

Fraktionsvorsitzende Bockmühl der SPD-Fraktion bedankte sich bei der Verwaltung für die ausführliche Vorlage. Sie machte darauf aufmerksam, dass die Anzahl der Plätze zur integrativen Förderung in Kindertageseinrichtungen steige. Bedauerlicherweise könne danach aber kein entsprechender Schulwechsel erfolgen. Für die integrative Beschulung stünden aber Fördermittel zur Verfügung, beispielsweise vom Landschaftsverband oder der StädteRegion, die genutzt werden sollten. Des Weiteren äußerte sie den Wunsch, darauf hin zu arbeiten, dass in ausreichender Zahl barrierefreier Wohnraum zur Verfügung stehe. Insofern vermisse sie eine Bestandsaufnahme zu dem vorhandenen barrierefreien Wohnraum, die sie bat, nachzureichen.

Bürgermeister Dr. Linkens erklärte, dass die Erhebung schwierig sei. Es gebe aber bereits zahlreiche barrierefreie Wohnungen. Er machte außerdem auf die Großbaustelle auf dem Gelände des alten Kinos aufmerksam.

Beigeordneter Brunner stellte fest, dass die Rechte behinderter Menschen bereits jetzt in vielfältiger Weise Berücksichtigung fänden. Es mache aber Sinn, den gesetzlichen Rahmen des Landesgesetzgebers abzuwarten, um effiziente und zielführende Maßnahmen ergreifen zu können und auch die entsprechenden Fördermittel zu nutzen.

Fraktionsvorsitzender Beckers der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen wies im Hinblick auf die integrative Beschulung auf die Grengracht und die Lessingschule hin. Hier stelle sich sicherlich die Frage, wie es weiter gehe. Auf städte-regionaler Ebene sei aber einiges in Bewegung. Nicht außer Acht gelassen werden dürfe aber hier auch die Finanzierungsfrage, die noch einer Klärung bedürfe. Im städtebaulichen Bereich und im Bereich der öffentlichen Gebäude sowie im Bereich Straßen und Bürgersteige bestätigte Herr Beckers der Verwaltung, dass viele Verbesserungen erzielt werden konnten. Er regte an, sich über die Gestaltung des Stadtinfo Gedanken zu machen, z.B. halte er es für sinnvoll, die Seniorensseite in einer besser lesbaren Schrift zu gestalten. Des Weiteren sollten allgemein die Texte kürzer, besser strukturiert und leichter verständlich sein.

Bürgermeister Dr. Linkens erklärte, dass sich die letztgenannte Kritik auf einen bestimmten Artikel beziehe. Grundsätzlich sei das Stadtinfo aber für jedermann verständlich.

Auch Fraktionsvorsitzender Puhl der CDU-Fraktion bestätigte, dass in Baesweiler vieles auf einem guten Weg sei. Er schloss sich der Meinung seiner Vorredner an, dass zunächst eine Entscheidung der übergeordneten Gremien abgewartet werden solle und außerdem die Frage der Finanzierung geklärt werden müsse.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Baesweiler nahm einstimmig die Ausführungen der Verwaltung zur Berücksichtigung der Interessen von Menschen mit Behinderungen in der Stadt Baesweiler zustimmend zur Kenntnis.

Im Hinblick auf den zu erwartenden ressortübergreifenden Aktionsplan des Landes Nordrhein-Westfalen beschloss der Rat der Stadt Baesweiler zunächst die weitere Entwicklung auf Landesebene zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen abzuwarten und die sich aus dem Aktionsplan des Landes und der sich hieraus ergebenden Vorgaben und Konsequenzen unter Einbeziehung der finanziellen Rahmenbedingungen zeitnah nach deren Veröffentlichung erneut zu diskutieren.

3. Gründung der GREEN Gesellschaft für regionale und erneuerbare Energie GmbH (GREEN GmbH); hier: Beteiligung der Stadt Baesweiler

Die Stadt Baesweiler wurde als Gesellschafterin der EWV gebeten, deren Absicht zu unterstützen, die GREEN GmbH zu gründen, die sich auf die erneuerbaren Energien konzentriert, und sich an der zu gründenden Gesellschaft zu beteiligen. Die Erneuerbaren Energien stehen immer mehr im Fokus des politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Interesses. Durch die Beteiligung an der GREEN GmbH erhält die Stadt Baesweiler die Möglichkeit, sich an diesem Zukunftsmarkt zu beteiligen.

Es ist vorgesehen, dass sich die Stadt Baesweiler mit einem maximalen Gesellschaftsanteil in Höhe von 3 % (entspricht 750,00 €) an der zu gründenden Gesellschaft beteiligt. Daneben sind neben der StädteRegion Aachen, den Kreisen Düren und Heinsberg sowie städteregions- und kreisangehörigen Gemeinden die EWV (als Hauptgesellschafter), die Rheinland-Westfalen Energie Partner GmbH sowie die wep Wärme-, Energie- und Prozesstechnik GmbH als Gesellschafter vorgesehen.

Die Stärkung und der Ausbau der Erneuerbaren Energien genießen zunehmend Priorität im unternehmerischen Handeln und der politischen Gestaltung. Es sollen echte Alternativen zu herkömmlichen Energiequellen geschaffen werden, um eine wirksame Reduktion des CO₂-Ausstoßes zu erreichen und Arbeitsplätze in diesem Zukunftssektor zu sichern. Insgesamt kann die Stadt Baesweiler gemeinsam mit der EWV im Wege der Gründung der GREEN GmbH die Weichen für eine verantwortungsbewusste künftige Energieversorgung stellen und entscheidende Marktpositionen besetzen. Für die Zukunft ist vorgesehen, durch die Übertragung von Geschäftsanteilen vorrangig an weitere kommunale

Gesellschafter der EWV für die GREEN GmbH eine noch breitere Basis zu schaffen und den Zukunftsmarkt der Erneuerbaren Energien durch das Hinzutreten weiterer Gesellschafter gemeinsam und partnerschaftlich zu gestalten. Weitere Einzelheiten zum Unternehmensmodell der GREEN GmbH sind in der Originalniederschrift als Anlage 2 beigefügten Konsortialvereinbarung dargestellt.

Wichtig ist, dass die GREEN GmbH nicht mit dem örtlichen Handwerk in Konkurrenz treten wird. Es sollen vielmehr Zukunftsperspektiven gemeinsam erarbeitet und gemeinsam gestaltet werden.

Die wirtschaftliche Betätigung im Wege der Gründung der GREEN GmbH ist im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben der §§ 107 ff. der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) zulässig und erfüllt einen dringenden öffentlichen Zweck. Unternehmensgegenstand der GREEN GmbH ist die Planung, Förderung, Koordination und Realisierung von Projekten sowie der Betrieb von Anlagen im Bereich der Erneuerbaren Energien insbesondere innerhalb der Kreise Heinsberg und Düren sowie der StädteRegion Aachen und vorrangig für die Gesellschafter der GREEN GmbH. Einzelheiten hierzu sowie zur rechtlichen Ausgestaltung der GREEN GmbH sind in dem der Originalniederschrift als Anlage 3 beigefügten Satzungsentwurf dokumentiert.

Durch die Konzentration der GREEN GmbH auf den Bereich der Erneuerbaren Energien wird die Kompetenz in diesen zukunftsgerichteten Themenfeldern gebündelt. Der jährlich durch die GREEN GmbH aufzustellende Wirtschaftsplan sorgt für finanzielle Planungssicherheit. Die GREEN GmbH wird damit zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger der mitwirkenden Städte und Gemeinden gestärkt und ausgebaut. Folge ist die bessere und effizientere Versorgung mit "grüner Energie", die Stärkung der hiermit verbundenen Infrastruktur und damit insgesamt die verantwortungsvolle Besetzung dieses Zukunftsmarktes.

Zur besseren Transparenz der beabsichtigten Geschäftsentwicklung der GREEN GmbH werden die Gründungsgesellschafter der GREEN GmbH die gesonderte Konsortialvereinbarung (Anlage 1) abschließen; gleiches gilt für jede künftige Gesellschafterin, die der GREEN GmbH nach deren Gründung durch den unmittelbaren Erwerb von Geschäftsanteilen hinzutritt. In der Konsortialvereinbarung sind Einzelheiten zum Kooperationsgedanken vereinbart, was unter anderem die künftige Beteiligung an der GREEN GmbH, Mechanismen der Projektandienung oder sonstige Einzelaspekte der Zusammenarbeit betrifft. Dies dient der soliden Aufstellung und der nachhaltigen Entwicklung der GREEN GmbH. Schließlich sind Details zur Betätigungsstruktur in der beigefügten Marktanalyse (Anlage 4 der Originalniederschrift) dokumentiert. Sie unterrichtet zugleich den Rat vor seiner Abstimmung über die Gründung von und Beteiligung an der GREEN GmbH über die Chancen und Risiken dieser Betätigung und über die Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft. Die Gründung der GREEN GmbH und die Beteiligung der Stadt Baesweiler stehen danach in einem angemessenen Verhältnis zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Stadt Baesweiler. Einzelheiten hierzu sind ebenfalls der Marktanalyse zu entnehmen.

Auf dieser Grundlage sollen die Vertreter der Stadt Baesweiler in den gesellschaftsrechtlichen Gremien der EWV (Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat) mit dem Beschluss zugleich ermächtigt werden, alle zur Umsetzung dieses Beschlusses erforderlichen Erklärungen abzugeben.

Der regionale und auch funktionale Schwerpunkt der Unternehmenstätigkeit der GREEN GmbH und damit die wirtschaftliche Betätigung der Stadt Baesweiler durch ihre Beteiligung wird in dem Gebiet der Stadt Baesweiler sowie im Gebiet der übrigen kommunalen Gesellschafter der EWV liegen. Die GREEN GmbH ist ihrem Unternehmensgegenstand nach vorrangig für ihre Gesellschafter tätig.

Soweit die GREEN GmbH auch außerhalb des Gebietes der Stadt Baesweiler auf dem Gebiet der übrigen kommunalen Gesellschafter der EWV tätig wird, sind nach aktueller Kenntnis und auf Grundlage aller gegenwärtigen Gespräche und Abstimmungen die berechtigten Interessen der jeweils betroffenen Städte und Gemeinden gewahrt. Soweit die GREEN GmbH im Einzelfall auch in solchen Regionen tätig werden sollte, die nicht zum Gebiet der kommunalen Gesellschafter der EWV gehören, wird dem im Einzelfall stets eine angemessene Berücksichtigung der Interessen der dann betroffenen Städte und Gemeinden vorausgehen und zu Grunde liegen. Eine positive und konstruktive Abstimmung zwischen allen Beteiligten soll stets die Grundlage des unternehmerischen Handelns der GREEN GmbH sein. Schon der Gründungsprozess wird begleitet von einer umfassenden gegenseitigen Abstimmung der jeweiligen Gründungsgesellschaften unter Einbeziehung der kommunalen Gesellschafter.

Soweit der künftigen Veräußerung von Anteilen an der GREEN GmbH vorrangig an kommunale Gesellschafter der EWV zugestimmt wird, wird die für die Betreuung der Einwohner/innen der Stadt Baesweiler erforderliche Erfüllung der Aufgaben nicht beeinträchtigt. Der Unternehmensgegenstand der GREEN GmbH wird durch die Veräußerung von Geschäftsanteilen an hinzukommende Gesellschafter bei deren dann unmittelbarer Beteiligung nicht verändert werden. Die formale Verringerung der Einflussnahme der Stadt Baesweiler auf die GREEN GmbH wegen deren relativer Verringerung der Geschäftsanteile und dem Hinzutreten neuer Gesellschafter lässt die Aufgabenwahrnehmung also unberührt. Insbesondere die zuverlässige und effektive Tätigkeit der GREEN GmbH für alle Gesellschafter und damit insbesondere auch für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Baesweiler bleibt unverändert. Die Verantwortung für die GREEN GmbH würde durch das Hinzukommen weiterer vorrangig kommunaler Gesellschafter auf noch breitere Schultern verteilt, sodass die Effektivität und Legitimität der Aufgabenwahrnehmung eine noch stärkere Ausprägung erhalten würde.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen muss die Stadt Baesweiler diesen Beschluss binnen einer bestimmten Frist der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde anzeigen. Zur erleichterten Durchführung dieses Anzeigeverfahrens ist es sinnvoll, dass die EWV dieses Verfahren koordiniert. Dies gilt vor allem mit Blick darauf, dass dieses Anzeigeverfahren auch von den übrigen kommunalen Gesellschaftern der EWV im Rahmen des Gründungsprozesses der GREEN GmbH durchlaufen wird, sodass die Koordinierung des Verfahrens durch die EWV effizienter erscheint. Die Zuständigkeit der Stadt Baesweiler für die An-

zeige sowie die Vertretung der Stadt Baesweiler im Anzeigeverfahren selbst nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen wird durch die bloße Koordinierung des Verfahrens durch die EWV nicht berührt.

Fraktionsvorsitzender Beckers der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen erklärte, dass seine Fraktion den Beitritt zu der GREEN Gesellschaft ablehnen werde. Seine Fraktion sei der Meinung, dass kommunale Interessen und die Interessen von Großkonzernen getrennt werden sollten. Er stellte fest, dass gemäß Satzung die EWV alle wichtigen Positionen selbst besetze und vertrat deshalb die Meinung, dass die EWV die Gesellschaft auch alleine betreiben solle.

Bürgermeister Dr. Linkens erwiderte, dass es der Stadt Baesweiler unbenommen bleibe, bei jeder Investition zu entscheiden, ob die Umsetzung erneuerbarer Energien mit dieser Gesellschaft oder in Eigenregie erfolge. Man solle aber nicht von vorne herein die Chancen vergeben, die sich aus dieser Beteiligung ergeben könnten.

Fraktionsvorsitzende Bockmühl der SPD-Fraktion erklärte, dass ihre Fraktion zu diesem Thema noch erheblichen Beratungsbedarf habe und sich deshalb bei der Abstimmung enthalten werde.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Baesweiler beschloss mit 24 Ja-Stimmen, 3 Nein-Stimmen und 6 Enthaltungen:

1. Der Rat der Stadt Baesweiler stimmt der Gründung der GREEN Gesellschaft für regionale und erneuerbare Energie mbH (GREEN GmbH) sowie dem Abschluss der Konsortialvereinbarung durch die EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH (EWV), an der die Stadt Baesweiler unmittelbar beteiligt ist, zu (die Konsortialvereinbarung ist beigefügt als Anlage 1 und der Satzungsentwurf ist beigefügt als Anlage 2).
2. Der Rat der Stadt Baesweiler stimmt der Gründung der GREEN GmbH sowie dem Abschluss der Konsortialvereinbarung durch die Stadt Baesweiler selbst zu.
3. Der Rat der Stadt Baesweiler stimmt für den Zeitraum nach erfolgter Gründung der GREEN GmbH der Veräußerung deren Geschäftsanteile vorrangig an kommunale Gesellschafter/Innen der EWV zu.
4. Die Vertreter der Stadt Baesweiler in der Gesellschafterversammlung der EWV sowie die Vertreter der Stadt Baesweiler im Aufsichtsrat der EWV werden ermächtigt, alle erforderlichen Erklärungen zur Verwirklichung der in Ziffern 1 und 3 beschriebenen Maßnahmen abzugeben.
5. Der Rat der Stadt Baesweiler beauftragt die Verwaltung, diesen Beschluss der Bezirksregierung Köln (in Kopie an die StädteRegion Aachen - kommunale Aufsichtsbehörde) als der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich nach Beschlussfassung, spätestens sechs Wochen vor Beginn des Vollzugs schriftlich und unter Beachtung der sons-

tigen, insbesondere kommunalrechtlichen Vorschriften anzuzeigen; zugleich beauftragt der Rat die Verwaltung, dass diese zur erleichterten Durchführung dieses Anzeigeverfahrens die EWV zu dessen Koordinierung ermächtigt, damit die EWV bei Einverständnis der beteiligten Kommunalaufsichtsbehörden den Beschluss einheitlich der Bezirksregierung Köln anzeigt, ohne dadurch die Zuständigkeit der Stadt Baesweiler für die Anzeige und die Vertretung der Stadt Baesweiler in dem Anzeigeverfahren selbst nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu verändern.

4. Einbringung des Entwurfes des Jahresabschlusses 2008

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2008 (erster Jahresabschluss nach Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements) wurde gemäß § 95 GO vom Kämmerer aufgestellt und vom Bürgermeister festgestellt. Er wurde dem Stadtrat in seiner Sitzung am 15.03.2011 zugeleitet.

In der Ergebnisrechnung 2008 wurde ein tatsächlicher Jahresüberschuss in Höhe von 663.620,02 € erzielt. Dabei sind bereits die zu leistenden Finanzerträge und Finanzaufwendungen berücksichtigt. Der Jahresüberschuss berücksichtigt aber z.B. auch die für Abschreibungen und Zuführung zu Rückstellungen erforderlichen Aufwendungen. Im Gegensatz dazu schließt die Finanzrechnung (nach Berücksichtigung von dem Saldo aus Finanzierungstätigkeit) für die laufende Verwaltungstätigkeit mit einem Überschuss von 2.238.078,72 € ab.

Es ist beabsichtigt, den Jahresüberschuss in Höhe von 663.620,02 € der allgemeinen Rücklage zuzuführen, da die in der zum 01.01.2008 erstellten Eröffnungsbilanz ausgewiesene Ausgleichsrücklage mit ca. 9,5 Mio EUR noch in voller Höhe vorhanden ist.

Als Bestandteil des Jahresabschlusses sind beigefügt:

- die Ergebnisrechnung,
- die Finanzrechnung,
- die Bilanz,
- der Anhang und
- der Lagebericht.

Die Teilergebnis- und Teilfinanzrechnungen sind den Ihnen zugeleiteten Exemplaren des Jahresabschlusses auf Grund des Umfangs von mehreren hundert Seiten nicht beigefügt (die Fraktionsvorsitzenden sowie die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten jeweils vollständige Jahresabschlussunterlagen).

Der Entwurf des Jahresabschlusses wird gemäß § 101 GO vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüft.

Anschließend wird der geprüfte Jahresabschluss vom Stadtrat durch Beschluss festgestellt, gleichzeitig wird über die Behandlung des Jahresfehlbetrages und die Entlastung des Bürgermeisters beschlossen.

5. Budgetbericht zum 31.12.2010

Gemäß der Dienstanweisung für die Geschäftsbuchführung gibt die Verwaltung zum 15.07., 15.10. und zum Schluss eines abgelaufenen Haushaltsjahres einen Budgetbericht ab, aus dem jeweils die Jahresprognosen zu den Budgetdaten hervorgehen und erläutert die wesentlichen Änderungen zu den Planzahlen.

Auf die diesbezügliche Vorlage zur Sitzung des Stadtrates am 09.11.2010 (Punkt 4 der Tagesordnung) wird Bezug genommen.

Eine Darstellung der in den Produktbereichen 01 bis 16 für das Jahr 2010 gebildeten Haushaltsansätze, der voraussichtlichen Ergebnisse zum Stand 31.12.2010 und der sich ergebenden Mehr-/Mindererträge und -aufwendungen ist der Originalniederschrift als Anlage 5 beigefügt.

Der für das Haushaltsjahr 2010 beschlossene Haushaltsplan ging im Gesamtergebnis von ordentlichen Erträgen in Höhe von 46.640.311 € und ordentlichen Aufwendungen in Höhe von 49.968.882 € aus. Nach Berücksichtigung der Finanzerträge und der Finanzaufwendungen ergab sich ein planmäßiger Fehlbetrag in Höhe von 3.505.000 €.

Der nun vorgelegte Budgetbericht führt zu einem "vorläufigen Jahresergebnis" bei den ordentlichen Erträgen von 45.281.978,62 € und bei den ordentlichen Aufwendungen von 48.481.477,72 €. Nach Berücksichtigung der Finanzerträge in Höhe von 152.545,47 € und der Finanzaufwendungen in Höhe von 248.873,05 € errechnet sich ein voraussichtlicher Fehlbetrag in Höhe von 3.295.826,58 €.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass insbesondere die sich aus den jährlichen Abschreibungen des Vermögens ergebenden Aufwendungen und die Erträge aus der Auflösung der Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen lediglich in Höhe der Haushaltsansätze berücksichtigt wurden.

Darüber hinaus konnten noch nicht alle Jahresabschlussbuchungen durchgeführt werden (z.B. Auflösung der Rückstellungen, aktivierte Eigenleistungen). Weiter bleibt hier zu erwähnen, dass noch Rechnungen auf das Haushaltsjahr 2010 gebucht werden müssen, deren Liefer- oder Leistungszeitraum in das Jahr 2010 fallen (periodengerechte Zuordnung).

Alle diese Punkte führen dazu, dass sich das ermittelte vorläufige Jahresergebnis noch entsprechend ändern wird.

Im Produktbereich 01/Innere Verwaltung sind die Veränderungen im wesentlichen auf die Fördermaßnahmen im Konjunkturpaket II zurückzuführen. Diese führen im Ertrag und im Aufwand zu gleichhohen Wenigererträgen und Wenigeraufwendungen. Im Haushaltsplan 2011 erfolgte eine Nachveranschlagung. Weitergehende Wenigererträge sind auf nicht realisierte Grundstücksveräußerungen zurückzuführen.

Bei den Personalaufwendungen und Personalerträgen sind die Mehraufwendungen und Wenigererträge zurückzuführen auf erforderliche Zuführungen bzw.

Entnahmen aus den Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen. Hingegen hat sich die Summe für erforderliche Auszahlungen für Personalausgaben mit 9.007.911,06 € gegenüber dem Vorjahr um etwa 84.000 € verringert.

Im Produktbereich 03/Schulträgeraufgaben sind durch eine Verlagerung gegenüber der Ansatzbildung Kosten für die Anschaffung von Einrichtungsgegenständen für die Offenen Ganztagschulen hier zusätzlich geleistet worden, die im Finanzplan (als Investition veranschlagt) dort eingespart wurden. Die entsprechenden Landesmittel wurden ebenfalls verlagert.

Der Produktbereich 05/soziale Hilfen weist Wenigererträge und Wenigeraufwendungen aus, die hauptsächlich auf die Verzögerung der Maßnahmen im Bereich "Soziale Stadt" zurückzuführen sind.

Im Produktbereich 11/Ver- und Entsorgung sind Mehraufwendungen durch die Kanalbaumaßnahme am Radweg "Übacher Weg" (bei 100 %iger Kostenerstattung) entstanden. Darüber hinaus entstanden überplanmäßige Aufwendungen für die Umlagezahlung an die Regio-Entsorgung, die der Stadtrat bereits genehmigt hat.

Die im Produktbereich 13/Natur- und Landschaftspflege ausgewiesenen Wenigererträge und Wenigeraufwendungen sind auf die nach 2011 verlagerten Zuschüsse und Kosten für den Ausbau der Via Belgica zurückzuführen.

Im Produktbereich 15/Wirtschaftsförderung ist die ausgewiesene Wenigeraufwendung auf die geringere Verlustabdeckung für das ITS zurückzuführen. Auf die erfolgten Informationen im Stadtrat wird verwiesen.

Der Produktbereich 16/Allgemeine Finanzwirtschaft weist in der Summe Wenigererträge in Höhe von etwa 265.000 € aus; Wenigereinnahmen in Höhe von etwa 600.000 € aus der Gewerbesteuer (Ergebnis: 6,3 Mio EUR) wurden zum Teil über höhere Schlüsselzuweisungen im Rahmen des Nachtrags-GFG 2010 in Höhe von etwa 300.000 € aufgefangen.

Die geringeren Aufwendungen im Produktbereich 16 sind auf geringere Gewerbesteuerumlagen und eine gegenüber den Planansätzen geringere Städte-regionsumlagezahlung zurückzuführen.

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2010 gemäß § 95 Gemeindeordnung NRW wird eine detaillierte Darstellung und Erläuterung der wesentlichen Abschlussverbesserungen und -verschlechterungen erfolgen.

Im Ergebnis wird der Jahresabschluss 2010 wegen des Defizits in Höhe von -3.295.826,58 € durch eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage ausgeglichen.

Die Ausgleichsrücklage wurde in der Eröffnungsbilanz 2008 gebildet mit 9.526.958,95 €. Sie wurde bereits in Anspruch genommen für die Deckung des Defizites 2009 in Höhe von etwa 1,8 Mio EUR, sodass nach der Entnahme 2010 (etwa 3,3 Mio EUR) noch etwa 4,4 Mio EUR in der Ausgleichsrücklage zur Deckung von Fehlbeträgen verfügbar bleiben.

6. Gesamtabschluss gemäß § 116 Gemeindeordnung NRW der Stadt Baesweiler;
hier: Verzicht zur Konzernrechnungslegung

Die Kommunen des Landes Nordrhein-Westfalen sind verpflichtet, neben dem kommunalen Jahresabschluss für die Kernverwaltung nach dem Neuen Kommunalen Finanzmanagement einen Gesamtabschluss unter Berücksichtigung aller Beteiligungen vorzulegen.

Gemäß § 116 Absatz 1 GO NRW ist die Gemeinde verpflichtet, einen solchen Gesamtabschluss erstmalig zum 31.12.2010 und anschließend in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember aufzustellen.

Der Gesamtabschluss bezieht, wie ein Konzernabschluss in der Privatwirtschaft, die verselbständigten Aufgabenbereiche und die Beteiligungen mit ein. Er legt somit Rechenschaft über die tatsächliche Aufgabenerledigung und die wirtschaftliche Entwicklung aller Organisationseinheiten der Kommune ab. Er dient zur Information über die wirtschaftliche Gesamtlage der Gemeinde und ersetzt nicht die einzelnen Jahresabschlüsse der Gemeinde und ihrer Betriebe.

In den Gesamtabschluss der Gemeinde sind die Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten sowie die Erträge und Aufwendungen der darin einbezogenen Betriebe der Gemeinde, unabhängig von ihrer Berücksichtigung in eigenen Jahresabschlüssen, vollständig aufzunehmen.

Mit der Grundüberlegung, dass die Kernverwaltung und alle Beteiligungen eine wirtschaftliche Einheit sind, wird für den Gesamtabschluss der kommunale Abschluss mit den Abschlüssen der Beteiligungen und Ausgliederungen zusammengeführt, um die Konzernstruktur zu verdeutlichen und die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage übersichtlich darzustellen. Unter der Fiktion der wirtschaftlichen Einheit werden die Bilanz und die Ergebnisrechnung so dargestellt, als ob keine Ausgliederungen stattgefunden hätten. Den politischen Gremien und der Verwaltungsführung soll dadurch die Möglichkeit eröffnet werden, den Konzern als Gesamtheit zu betrachten, auszurichten und zu steuern.

Der Gesetzgeber hat jedoch ausdrücklich geregelt, dass eine Einbeziehung von Tochterunternehmen / verselbständigten Aufgabenbereichen unterbleiben kann, wenn die Voraussetzungen der handelsrechtlichen Vorschrift § 296 Absatz 2 Handelsgesetzbuch (HGB) und die der landesrechtlichen Vorschrift § 116 Absatz 3 GO NRW erfüllt werden.

Hiernach kann eine Einbeziehung von Tochterunternehmen / verselbständigten Aufgabenbereichen dann unterbleiben, wenn sie einzeln und insgesamt für die Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde zu vermitteln, von untergeordneter Bedeutung sind (§ 116 Abs. 3 GO NRW). Das Gesamtbilanz- und Rechnungsvolumen dürfe sich bei einer Einbeziehung in die Konsolidierung nicht wesentlich ändern.

Bei der Stadt Baesweiler bestehen zum derzeitigen Zeitpunkt folgende Beteiligungen bzw. Tochterunternehmen / verselbständigte Aufgabenbereiche:

	Beteiligungsverhältnis	Prozentualer Anteil
ITS Internationales Technologie- und Service-Center Baesweiler GmbH	Stammkapital: 26.000,00 € Stammeinlage der Stadt Baesweiler: 16.640,00 €	64 %
Baesweiler Entwicklungsgesellschaft mit beschränkter Haftung (BEG)	Stammkapital: 26.150,00 € Stammeinlage der Stadt Baesweiler: 25.600,00 €	97,9 %
Baesweiler Baugenossenschaft eG	Stammkapital: 14.415,00 € Stammeinlage der Stadt Baesweiler 4.650,00 €	32,26 %
enwor - energie & wasser vor ort GmbH	Stammkapital: 21.007.400,00 € Stammeinlage der Stadt Baesweiler: 52.600,00 €	0,25 %
EWV Energie und Wasserversorgungs GmbH	Stammkapital: 18.151.450,00 € Stammeinlage der Stadt Baesweiler: 181.550,00 €	1 %
Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH der StädteRegion Aachen	Stammkapital: 2.303.500,00 € Stammeinlage der Stadt Baesweiler: 5.200,00 €	0,23 %
Energeticon gGmbH	Stammkapital: 26.000,00 € Gesellschaftsanteile der Stadt Baesweiler: 650,00 €	2,5 %

Nach eingehender Überprüfung (hierzu wurden Positionen, wie Bilanzsummen, Vermögensstände, Schuldenstände, Erträge, Personalaufwendungen, Abschreibungen, etc. entsprechend berücksichtigt und zusammengeführt) hat sich ergeben, dass für die vorab aufgezählten Beteiligungen keine Konsolidierungsnotwendigkeit besteht und seitens der Stadt Baesweiler auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses gemäß § 116 Absatz 1 GO zum 31.12.2010 verzichtet werden kann.

Dies bestätigt auch nach Prüfung der Städteregionsrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde und die von der Stadt Baesweiler mit der Überprüfung der von mir vertretenen Auffassung beauftragte HS-Regio-Wirtschaftsprüfungs GmbH Geilenkirchen.

Die Stadt Baesweiler wird dennoch zu jedem neuen Bilanzstichtag überprüfen, ob die Auffassung von der Befreiung zur Aufstellungspflicht des Gesamtabchlusses noch aufrecht erhalten werden kann.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Baesweiler stimmte einstimmig dem Vorschlag zum Verzicht einer Konzernrechnungslegung für die Stadt Baesweiler zum 31.12.2010 zu.

7. **Bebauungsplan Nr. 3 C - Gewerbegebiet westlich -, Änderung Nr. 4, Stadtteil Baesweiler**
1. **Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen**
 2. **Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 3 C - Gewerbegebiet westlich -, Änderung Nr. 4, als Satzung gem. § 10 BauGB**
-

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

1. **Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen:**

Zu dem o. a. Bauleitplan wurde in der Zeit vom 27.01.2011 bis zum 02.03.2011 die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und parallel die Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB durchgeführt.

- 1.1 Vor der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.
- 1.2 Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.
- 1.3 Im Rahmen der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

EBV GmbH:

Die EBV GmbH hält ihre Bedenken bezüglich der vermuteten Sandgewandstörungen aufrecht und weist darauf hin, dass die Flächenfreigabe von der Stadt Baesweiler eigenverantwortlich erfolgt.

Stellungnahme:

Die Stadt Baesweiler hat die benannten Flächen durch ein geotechnisches Büro in Abstimmung mit dem geologischen Dienst NRW untersuchen lassen.

Gemäß der geologischen Untersuchung ist die Sandgewandstörung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 3 C - Gewerbegebiet westlich - nicht nachweisbar und somit können die Flächen unbedenklich einer Bebauung zugeführt werden.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 15.03.2011/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat weist die Bedenken gem. der vorstehenden Begründung ab.

Landesbetrieb Straßen NRW:

Es wird darauf hingewiesen, dass im Abstand von 20 m vom Rand der Fahrbahn der L 225 keine Gebäude und keine Werbeanlagen zulässig sind.

Stellungnahme:

Im Bereich des Gewerbegebietes des Bebauungsplanes 3 C sind die gewerblichen Bauflächen mit einem Abstand von ≥ 50 m vom Fahrbahnrand der L 225 eingeplant. Bei den Flächen zwischen dem Fahrbahnrand der L 225 und den gewerblichen Flächen handelt es sich um das Bodendenkmal der „Via Belgica“. Diese Flächen können nur als Grünflächen beplant werden.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 15.03.2011/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat stellt fest, dass die Errichtung von baulichen Anlagen und von Außenwerbung in einem Streifen von ca. 50 m parallel zur L 225 nicht zulässig ist, da es sich um die Flächen des Bodendenkmals „Via Belgica“ handelt.

BUND:

1. Leider sind die Nebenbestimmungen zum Bebauungsplan in der Kopie aufgrund der Größe nicht lesbar. Wir würden uns über eine Nachsendung (auch gerne digital) sehr freuen.
2. Die Pflanzfläche an der Landstraße sollte, um die Biotopverbundlinie Beeckfließ zu stärken, entlang des Fließes angeordnet werden.

3. Die notwendigen Ausgleichsflächen für die Gewerbegebietserweiterung sollten vollständig im Bebauungsplan intern angeordnet werden (z. B. entlang des Beeckfließes).
4. Pro 100 qm Freifläche ist ein hochstämmiger, einheimischer, großkroniger Baum zu pflanzen.
5. Speierlig, Weißdorn, Traubenkirsche und Eberesche sind aus der Pflanzliste der Solitäräume zu streichen, weil diese nicht alt und großkronig werden.
6. Verwendung von artenreichen Saatgutmischungen (z. B. von Rieger-Hoffmann).
7. Die Straßen sind alle 10,00 m mit einem Straßenbaum zu begrünen. Dabei ist der nicht einheimische Ginko als Baumart, der einheimischen Tierarten kaum Lebensraum bietet, von der Pflanzliste zu nehmen und durch Rotbuchen zu ersetzen.
8. Die Kastaniensorte sollte Miniermotten resistent sein. Ansonsten ist eine Anpflanzung nicht zu empfehlen.
9. Bitte teilen Sie uns mit, wo der externe Ausgleich für die Gewerbegebietserweiterung geplant ist.

Stellungnahme:

- Zu 1.: Der Bebauungsplan enthält keine Nebenbestimmungen sondern textliche Festsetzungen. Diese wurden dem BUND zugeschickt.
- Zu 2.: Die Pflanzfläche entlang der L 225 überplant die Fläche des Bodendenkmals „Via Belgica“ und kann nur als Grünfläche genutzt werden.
- Zu 3.: Bei der Einplanung sämtlicher Ausgleichsflächen im Plangebiet würden weitere gewerbliche Bauflächen entfallen.

Da die Restriktion der „Via Belgica“ sowie der Hochspannungsleitung etc. bereits derzeit die gewerblichen Bauflächen stark reduziert, kann eine Aufgabe weiterer Bauflächen nicht in Frage kommen.

- Zu 4.: Die Bepflanzung der gewerblichen Freiflächen mit 1 Baum je 100 qm kann nicht erfolgen, da diese Flächen als Außenlagerflächen, Parkplatzflächen etc. genutzt werden. Der Ausgleich hierfür ist im landschaftspflegerischen Fachbeitrag mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt.
- Zu 5.: Die Pflanzliste ist ebenfalls mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt. Die benannten Baumarten sind standortgerechte Gehölze, die in der Durchmischung mit den sonstigen standortgerechten Bäumen zu einer Vergrößerung der Artenvielfalt beitragen.

Zu 6.: Bei der Einsaat von Wiesenflächen werden schon immer artenreiche Saatgutmischungen verwendet.

Zu 7.: Eine Begrünung der Straßen mit 1 Baum je 10 m kann nicht erfolgen, da die Flächen hierfür nicht zur Verfügung stehen.

Die Pflanzung von Bäumen in und an klassifizierten Straßen wird durch die Straßenbaulasträger (L 225, K 27 n) abgelehnt.

Zu 8.: Soweit Kastanien zur Anpflanzung geplant werden, wird auf die Miniermottenresistenz geachtet.

Zu 9.: Die Lage und Größe der externen Ausgleichsflächen wurde dem BUND mitgeteilt.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 15.03.2011/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat wägt die Stellungnahmen des BUND, Punkte 1 - 9, gemäß der vorstehenden Stellungnahme ab.

1.4 Vor der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.

1.5 Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung § 3 (2) BauGB wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

1.6 Im Rahmen der Behördenbeteiligung § 4 (2) BauGB wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

RWE Rhein-Ruhr Verteilernetz GmbH, Schreiben vom 20.01.2011:

Unmittelbar an dem oben angeführten Plangebiet schließt unsere Umspannungsanlage „UA Baesweiler“ an. Von dort ausgehend unterhalten wir eine 35-kV-Freileitung, die von der UA Baesweiler zur UA Siersdorf führt.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass unsere Versorgungsleitung durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zu unseren Gunsten im Grundbuch gesichert ist. Hier ist festgehalten, dass leitungsgefährdende Verrichtungen, Unterbauungen oder Anpflanzungen etc. in der Schutzstreifenzone verboten sind.

Die RWE bittet um Berücksichtigung des Hinweises in der weiteren Planung.

Stellungnahme:

Im Bebauungsplan ist ein Schutzstreifen für die 35-kV-Freileitung festgesetzt. Die Verwaltung schlägt vor, folgenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen:

Im Bereich des Schutzstreifens für die 35-kV-Freileitung sind leitungsgefährdende Verrichtungen, Unterbauungen oder Anpflanzungen etc. in der Schutzstreifenzone verboten.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 15.03.2011/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, folgenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen:

Im Bereich des Schutzstreifens für die 35-kV-Freileitung sind leitungsgefährdende Verrichtungen, Unterbauungen oder Anpflanzungen etc. in der Schutzstreifenzone verboten.

EBV GmbH:

Die EBV GmbH hält ihre Bedenken bezüglich der vermuteten Sandgewandstörungen aufrecht und weist darauf hin, dass die Flächenfreigabe von der Stadt Baesweiler eigenverantwortlich erfolgt.

Stellungnahme:

Die Stadt Baesweiler hat die benannten Flächen durch ein geotechnisches Büro, in Abstimmung mit dem geologischen Dienst NRW, untersuchen lassen.

Gemäß der geologischen Untersuchung ist die Sandgewandstörung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 3 C - Gewerbegebiet westlich - nicht nachweisbar und somit können die Flächen unbedenklich einer Bebauung zugeführt werden.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 15.03.2011/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat weist die Bedenken gem. der vorstehenden Begründung ab.

BUND, Schreiben vom 03.02.2011:

Der BUND nimmt zu der Planung wie folgt Stellung:

1. Die bebauungsplaninterne Kompensation sollte zur Stärkung des Biotopverbundes entlang des Beeckfließes angeordnet werden und dadurch in geringerer Breite entlang der K 27.
2. Die zusätzliche Ausgleichsmaßnahme wird akzeptiert, wenn eine dauerhafte Pflege des Grünlandes und der Obstbäume mit mindestens 10-jähriger Kronenaufbau-Pflege sichergestellt ist (Grundbuchsicherung, Übertragung an die Stiftung Rheinische Kulturlandschaft).
3. Die Pflanzung hat in der kommenden Pflanzperiode stattzufinden.
4. Die Pflanzqualität der Obstbäume sollte 14 - 18 sein, damit sich diese zügig entwickeln können. Wildverbiss ist vorzunehmen. Sitzstangen für Greifvögel zur Schonung der Leitäste sind ebenfalls vorzusehen.
5. Die Außenränder der Hecke sind landschaftstypisch mit Weißdorn-schnitthecken zu versehen.
6. Kurzgehaltenes Grünland ist für den in Baesweiler noch vorkommenden Steinkauz überlebenswichtig und muss daher entsprechend garantiert werden.
7. Die Anpflanzung der Kopfbäume wird begrüßt. Aufgrund der kostengünstigen Umsetzung sind mind. 25 Stück zu setzen (1/100 qm), z. B. entlang der Hecke.
8. Aufgrund der Flächengröße sind mind. 26 Obstbäume zu pflanzen (1/100 qm). Dabei sollten Kirschen, Pflaumen und Birnen sowie Walnuss- vor Apfelbäumen bevorzugt werden, da diese weniger schnittbedürftig sind und damit Pflegeaufwand und die -kosten reduzieren.
9. Falls noch nicht in der Nähe vorhanden, sollte eine Steinkauzröhre auf der neu angelegten Obstwiese angebracht werden.

Stellungnahme:

Zu 1.:

Die Pflanzfläche entlang der L 225 überplant die Fläche des Bodendenkmals „Via Belgica“ und kann nur als Grünfläche genutzt werden. Entlang des Beeckfließes werden bereits Bäume im Rahmen des Alleenprogramms NRW gepflanzt. Vorhandene Freiflächen sind mit artenreichen Kräutersämlingen als extensive Grünfläche angelegt worden.

Zu 2. - 7.:

Für die Bebauungspläne Nr. 3 bis 3, 4. Änderung, wurde ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt. Dieser wurde, einschl. der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen, mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt und im Bebauungsplan festgesetzt. Die Ersatzpflanzungen erfolgen im Frühjahr 2011.

Zu 8.:

Die Pflanzliste ist ebenfalls mit der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt. Die benannten Baumarten sind standortgerechte Gehölze, die in der Durchmischung mit den sonstigen standortgerechten Bäumen zu einer Vergrößerung der Artenvielfalt beitragen.

Zu 9.:

Nach Fertigstellung der geplanten Maßnahmen wird eine Steinkauzröhre auf der neu angelegten Obstwiese angebracht.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 15.03.2011/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat wägt die Stellungnahmen des BUND, Punkte 1 - 9, gemäß der vorstehenden Stellungnahme ab.

Wehrbereichsverwaltung West, Schreiben vom 07.02.2011:

Die Wehrbereichsverwaltung äußert grundsätzlich keine Bedenken. Sie geht davon aus, dass bauliche Anlagen, einschließlich untergeordneter Gebäudeteile, eine Höhe von 25,00 m nicht überschreiten. Sollte entgegen meiner Einschätzung diese Höhe überschritten werden, bitte ich mir in jedem Einzelfall die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - zur Prüfung zuzuleiten.

Stellungnahme:

Die Verwaltung schlägt vor, im Bebauungsplan eine Firsthöhe von max. 12,00 m festzusetzen und zusätzlich folgende Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:

Die angegebenen Höchstmaße der Firsthöhen (max. 12,00 m) werden zwischen dem höchsten Punkt der angrenzenden Verkehrsfläche und dem obersten Dachanschluss (§ 18 (1) BauNVO) gemessen.

Die angegebenen Höchstmaße der Firsthöhen dürfen durch untergeordnete Bauteile ausnahmsweise geringfügig überschritten werden [(max. 2,00 m) (§ 16 (6) BauNVO)] .

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 15.03.2011/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig:

:

Die Firsthöhe im Bebauungsplan wird auf max. 12,00 m festgesetzt und zusätzlich folgende Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen:

Die angegebenen Höchstmaße der Firsthöhen (max. 12,00 m) werden zwischen dem höchsten Punkt der angrenzenden Verkehrsfläche und dem obersten Dachanschluss (§ 18 (1) BauNVO) gemessen.

Die angegebenen Höchstmaße der Firsthöhen dürfen durch untergeordnete Bauteile ausnahmsweise geringfügig überschritten werden [(max. 2,00m) (§ 16 (6) BauNVO)] .

**Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie NRW,
Schreiben vom 10.02.2011:**

1. Die Bezirksregierung Arnsberg weist darauf hin, dass der Planbereich über den auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Carl Alexander I“, über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Emmi“, dem auf Kohlenwasserstoff verliehenen Erlaubnisfeld „Rheinland“ und über dem auf Erdwärme verliehenen Erlaubnisfeld „Zukunft“ liegt.

Die EBV GmbH ist Eigentümerin der Berechtigung „Carl Alexander I“ und „Zukunft“.

Die RWE Power ist Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Emmi“.

Die Wintershall Holding GmbH ist Inhaberin der Erlaubnis „Rheinland“.

Die Bezirksregierung Arnsberg empfiehlt, die o. g. Inhaberinnen der Bergbauberechtigungen zu beteiligen.

2. Das Plangebiet liegt im Randbereich folgender im hiesigen Bergbau-Altlast-Verdachtsflächenkatalog (BAV-Kat) enthaltenen Altlastverdachtsfläche:

1. Carl-Alexander/Schachtanlage/Nr. 5003-S-001-1

Der o. g. Altlastverdachtsfläche schließt sich südlich folgende im BAV-Kat enthaltene Altlastverdachtsfläche an:

1. Carl-Alexander/Kokerei/Nr. 5003-S-001-3
2. Carl-Alexander/Halde/Nr. 5002-A-001

In allen o. a. Altlastverdachtsflächen endet die Bergaufsicht. Ob der ehemalige bergbauliche Betrieb bodenschutzrechtlich relevante Gefahren, Nachteile oder Belästigungen bewirkt, die - z. B. infolge eines Grundwasserstromes - für das Plangebiet von Belang sind, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Zu dieser Frage liegen möglicherweise der Unteren Bodenschutzbehörde der StädteRegion Aachen Erkenntnisse vor.

Des Weiteren verläuft im südlichen Planbereich eine Leitung der o. a.

Betriebsanlagen. Über die vorgenannte Leitung liegen über die in den beigefügten Lageplänen dargestellten Informationen hinaus keine weiteren Kenntnisse vor.

3. Es wird darauf hingewiesen, dass der angegebene Bebauungsplanbereich im Einflussbereich der Grundwasserabsenkung für den rheinischen Braunkohlenbergbau liegt. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasseranstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese könnten bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen.

Die Änderung der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit der Bodenbewegung sollten bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass sich der angegebene Bebauungsplanbereich im Einwirkungsbereich grundwasseranstiegsbedingter Hebungen, in Zusammenhang mit in den in der Vergangenheit erfolgten Steinkohlenabbau, befindet.

Stellungnahme:

Zu 1.:

Die EBV GmbH ist Eigentümerin der Berechtigungen „Carl Alexander I“ und „Zukunft“ und wurde als Träger öffentlicher Belange im Verfahren beteiligt.

Die RWE Power ist Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Emmi“ und wurde als Träger öffentlicher Belange im Verfahren beteiligt.

Die Wintershall Holding GmbH ist Inhaberin der Erlaubnis „Rheinland“. Die Wintershall wurde im weiteren Verfahren ebenfalls beteiligt.

Zu 2.:

Die StädteRegion hat im Rahmen der Behördenbeteiligung keine Bedenken bezüglich der zuvor genannten Altlasten geäußert.

Bezüglich der Leitung wurden ebenfalls keine Anregungen vorgebracht. Die Leitung liegt größtenteils im Bereich des Grünstreifens entlang der K 27. Ein kleines Stück wurde bereits durch den Kreisverkehr überplant.

Zu 3.:

Bisher hat die EBV GmbH als Eigentümerin der Berechtigungen „Carl Alexander I“ und „Zukunft“ keine Anregungen geäußert. Sollten im weiteren

Bebauungsplanverfahren noch Anregungen eingehen, werden diese im Abwägungsprozess entsprechend berücksichtigt.

Bisher hat die RWE Power als Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Emmi“ ebenfalls keine Anregungen geäußert. Sollten im weiteren Bebauungsplanverfahren noch Anregungen eingehen, werden diese im Abwägungsprozess entsprechend berücksichtigt.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 15.03.2011/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Städteregion Aachen, Schreiben vom 17.02.2011:

Immissionsschutz:

Grundsätzlich bestehen gegen die Planung keine Bedenken.

Hinweis:

In den textlichen Festsetzungen werden für die Bereiche GE 1 - GE 3 Regelungen getroffen. Ebenfalls werden Betriebe und Anlagen bestimmter Abstandsklassen für zulässig erklärt, sofern die von ihnen ausgehenden Emissionen dies zulassen.

Es wird empfohlen:

Die Regelungen zu den ausnahmsweise zulässigen Betrieben und Anlagen (Nrn. 7, 9 und 11) explizit auf die jeweiligen GE-Teilflächen zu beziehen und den aktuellen gültigen Abstandserlass zum Bestandteil des Planverfahrens zu machen.

Stellungnahme:

Die Verwaltung schlägt vor, die Regelungen zu den ausnahmsweise zulässigen Betrieben und Anlagen (Nrn. 7, 9 und 11) explizit auf die jeweiligen GE-Teilflächen zu beziehen und den aktuellen gültigen Abstandserlass zum Bestandteil des Planverfahrens zu machen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 15.03.2011/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Die Regelungen zu den ausnahmsweise zulässigen Betrieben und Anlagen (Nrn. 7, 9 und 11) sollen sich explizit auf die jeweiligen GE-Teilflächen bezie-

hen und der aktuell gültige Abstandserlass wird zum Bestandteil des Planverfahrens gemacht.

Die Verwaltung schlägt folgende Änderung und Ergänzung der textlichen Festsetzungen vor:

Stellungnahme:

1. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen bei der Realisierung von Bauvorhaben im Gewerbegebiet wurde im Bebauungsplan die Festsetzung zu den mit „A“ gekennzeichneten Flächen insoweit geändert, dass in Ausnahmefällen eine Zufahrt zu dem jeweiligen Grundstück zur Erschließung eines Gewerbebetriebes zulässig ist.
2. Des Weiteren wird zur Wahrung des Gebietscharakters die Zulässigkeit von ausnahmsweise zulässigen Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, auf max. eine Wohnung je Betriebsgrundstück beschränkt.
3. Bisher war der Abstandserlass von 1998 Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens. Im Rahmen des laufenden Verfahrens wurde der aktuelle Abstandserlass von 2007 zum Bestandteil des Verfahrens gemacht. Ziel der Festsetzungen unter Pkt. 3 ist der Ausschluss von Anlagen zur Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen. Damit auch alle Anlagen zur Verwertung und Beseitigung durch die Festsetzungen erfasst werden, sollen die Festsetzungen insofern ergänzt werden, dass neben dem Ausschluss nach Abstandsklassen zusätzlich pauschal alle Anlagen der Gruppe 8 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes ausgeschlossen werden.
4. Die im Bebauungsplan festgesetzte Dreigeschossigkeit wird durch die Beschränkung der Firsthöhe auf max. 12,00 m konkretisiert.

Die angegebenen Höchstmaße der Firsthöhen (max. 12,00 m) werden zwischen dem höchsten Punkt der angrenzenden Verkehrsfläche und dem obersten Dachanschluss (§ 18 (1) BauNVO) gemessen.

Die angegebenen Höchstmaße der Firsthöhen dürfen durch untergeordnete Bauteile ausnahmsweise geringfügig überschritten werden [(max. 2,00m) (§ 16 (6) BauNVO)] .

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 15.03.2011/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, die unter Punkt 1 - 4 genannten Änderungen der textlichen Festsetzungen in den Bebauungsplan aufzunehmen.

2. **Beschluss des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 3 C - Gewerbegebiet westlich -, Änderung Nr. 4, als Satzung gem. § 10 BauGB**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 15.03.2011/TOP 2) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Entwurf des Bebauungsplanes 3 C - Gewerbegebiet westlich -, Änderung Nr. 4, wird einschließlich der Begründung mit Umweltbericht und den textlichen Festsetzungen als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen.

8. **Bebauungsplan Nr. 3 D - Gewerbegebiet Nord -, Änderung Nr. 2**

1. **Beschluss zur Änderung gem. § 13 BauGB**

2. **Vorstellung der Änderungsplanung**

3. **Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB**

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

1. **Beschluss zur Änderung gem. § 13 BauGB:**

Der Bereich der Änderung umfasst zum einen den Bereich A - westlich der Planstraße zwischen der Stichstraße und dem Lärmschutzwall - und zum anderen gegenüberliegend einen 10,00 m breiten Gewerbestreifen im Bereich der Ausgleichsfläche entlang des Beeckfließes als Bereich B. Die genaue Abgrenzung ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich (Anlage 6 der Originalniederschrift).

Ziel der Änderung im Bereich A ist die überbaubaren Flächen an die geforderten Bautiefen verschiedener ansiedlungswilliger Firmen anzupassen. Hierfür ist eine Bautiefe von insgesamt ca. 170,00 m Bautiefe erforderlich. Durch die Änderung entfällt zum einen ein Teil der bisher ausgewiesenen Gewerbefläche, zum anderen werden Bereiche der bisher als Grünflächen ausgewiesenen ökologischen Ausgleichsflächen mit Gewerbeflächen in der Größe von ca. 6.000,00 qm überplant. Der durch den Eingriff zusätzlich erforderliche Ausgleich wird extern auf einer Ackerfläche außerhalb des Plangebietes erfolgen. Als ökologische Ausgleichsflächen sind Ackerparzellen vorgesehen, die nördlich, d. h. in Richtung Beggendorf, an die Gewerbeflächen angrenzen.

Im Bereich B der geplanten Änderung wird der bisher als Gewerbefläche festgesetzte 10,00 m breite Streifen nicht mehr benötigt und als Grünfläche festgesetzt, sodass hier eine durchgehende ökologische Ausgleichsfläche entlang des Beeckfließes entsteht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung sind der Originalniederschrift als Anlagen 7 und 8 beigelegt.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 3 D und 3 D, 1. Änderung, wurden bereits die Belange mit den zuständigen Behörden geklärt und umgesetzt bzw. in den textlichen Festsetzungen geregelt. Die Planänderung betrifft ausschließlich die geänderte Ausweisung der Gewerbeflächen im Bereich der 2. Änderung und die Änderung im Bereich der Ausgleichsfläche entlang des Beeckfließes. Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden mit der Unteren Landschaftsbehörde der StädteRegion Aachen abgestimmt.

Aus folgenden Gründen kann die Änderung des Bebauungsplanes im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden. Durch die Änderung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Es werden keine Vorhaben zulässig, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter liegen nicht vor. Im vereinfachten Verfahren wird von einer Umweltprüfung abgesehen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, das Verfahren auf der Grundlage des § 13 BauGB durchzuführen, von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung abzusehen und die Auslegung gem. § 3 (2) BauGB sowie die Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB durchzuführen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses, Sitzung am 15.03.2011/TOP 3, beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 D - Gewerbegebiet Nord -, Änderung Nr. 2, im Verfahren nach § 13 BauGB durchzuführen.

Die Änderung erhält den Arbeitstitel:

Bebauungsplan Nr. 3 D - Gewerbegebiet Nord - Änderung Nr. 2

2. Vorstellung der Änderungsplanung:

Der Planentwurf ist in der vorangegangenen Sitzung des Bau- und Planungsausschusses von der Verwaltung vorgestellt worden.

3. Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses, Sitzung am 15.03.2011/TOP 3, beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 D - Gewerbegebiet Nord -, Änderung Nr. 2, die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB durchzuführen.

9. Bebauungsplan Nr. 3 D - Gewerbegebiet Nord -, Änderung Nr. 3, Stadtteil Baesweiler

- 1. Aufstellungsbeschluss der Änderung Nr. 3 mit Gebietsabgrenzung**
 - 2. Vorstellung der Änderungsplanung**
 - 3. Beschluss zur Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB**
-

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

1. Aufstellungsbeschluss der Änderung Nr. 3 mit Gebietsabgrenzung:

Der Bebauungsplan Nr. 3 D, 1. Änderung, setzt im Plangebiet eine dreigeschossige Bauweise mit einer Firsthöhe von max. 12,00 m fest.

In einem rückwärtigen Teilbereich der 2. Änderung soll für ein konkretes Bauvorhaben die Firsthöhe von bisher max. 12,00 m auf max. 20,00 m erhöht werden. Die Firsthöhe von max. 20,00 m ist Voraussetzung für eine wirtschaftliche Umsetzung des Vorhabens.

Um entlang der Planstraße eine einheitliche Höhenentwicklung der Gebäude zu gewährleisten, wird eine Firsthöhe von 20,00 m erst in einem Abstand von 50,00 m zur Planstraße zugelassen.

Ziel der Änderung ist die Ansiedlung des Unternehmens in dem Bereich der 3. Änderung zu ermöglichen und somit weitere Arbeitsplätze für die Stadt Baesweiler schaffen zu können.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 D ist aus dem der Originalniederschrift als Anlage 9 beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich.

Fraktionsvorsitzender Beckers der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen erklärte, dass seine Fraktion die Erhöhung der Firsthöhe aus städtebaulichen Gründen und wegen der Nähe zum Ortsteil Beggendorf für nicht vertretbar halte und aus diesen Gründen dem Beschlussvorschlag der Verwaltung nicht zustimmen werde.

Bürgermeister Dr. Linkens erwiderte, dass das zu errichtende Gebäude nicht vergleichbar sei beispielsweise mit dem Hochregallager der Schokoladenfabrik im benachbarten Übach-Palenberg, das 35 m hoch sei. Des Weiteren verwies er auf die ökologische Ausgleichsfläche zwischen dem Gebäude und der Ortslage Beggendorf. Außerdem werde das Gebäude nicht direkt an der Straße, sondern nach hinten versetzt errichtet.

Auch FDP-Fraktionsvorsitzender Reipruch äußerte Bedenken gegen die Firsthöhe. Des Weiteren gab er zu bedenken, dass bei Ausnutzung der maximalen Baukörperlänge eine Fläche von 3.000 m² in einer Höhe von 20m überbaut würde.

Ratsmitglied Reinartz der CDU-Fraktion wies auf die Ausgleichsfläche und den zu verlängernden Wall hin. Insofern erkläre sich die CDU-Fraktion mit der Höhe von 20 m einverstanden, auch da eine weitere Überschreitung nicht möglich sei.

Ratsmitglied Lindlau der SPD-Fraktion schloss sich dem Beschlussvorschlag der Verwaltung an.

Beschluss:

Auf mehrheitlichen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses, Sitzung am 15.03.2011/TOP 4, beschloss der Stadtrat mit 29 Ja-Stimmen und 4 Nein-Stimmen:

Der Stadtrat beschließt die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Verfahren nach § 2 BauGB für den im der Originalniederschrift als Anlage 9 beigefügten Plan dargestellten Bereich.

Ziel und Zweck der Änderung ist die Änderung der Firsthöhe von bisher max. 12,00 m auf 20,00 m.

Der Bebauungsplan erhält den Arbeitstitel „Bebauungsplan Nr. 3 D - Gewerbegebiet Nord -, 3. Änderung“.

2. Vorstellung der Änderungsplanung:

Der Änderungsentwurf ist in der vorangegangenen Sitzung des Bau- und Planungsausschusses vorgestellt worden.

3. Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB:

Auf mehrheitlichen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses, Sitzung am 15.03.2011/TOP 4, beschloss der Stadtrat mit 29 Ja-Stimmen und 4 Nein-Stimmen:

Der Stadtrat beschließt, zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 3 D - Gewerbegebiet Nord -, 3. Änderung, die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB im Rahmen einer vierwöchigen Auslegung und parallel hierzu die Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB durchzuführen.

Bürgermeister Dr. Linkens erklärte sich für befangen, begab sich zu den Zuschauerplätzen und übergab die Sitzungsleitung an Herrn 1. stellvertretenden Bürgermeister Geller.

10. **Flächennutzungsplan, Änderung Nr. 65 - Settericher Weg II -, Stadtteil Loverich**
1. **Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen**
 2. **Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB**
-

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

In seiner Sitzung am 09.11.2010 hat der Stadtrat beschlossen, die Flächennutzungsplanänderung Nr. 65 aufzustellen. Zu dem o. a. Bauleitplan erfolgte in der Zeit vom 03.02. bis zum 02.03.2011 die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB in der Zeit vom 28.01. - 25.02.2011.

Die genaue Lage des Plangebietes ist aus dem der Originalniederschrift als Anlage 10 beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich. Der Entwurf und die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 65 sind der Originalniederschrift als Anlagen 11 und 12 beigefügt.

Parallel zum Flächennutzungsplanänderungsverfahren wird das Bebauungsplanverfahren Nr. 96 - Settericher Weg - durchgeführt.

Mit Schreiben vom 07.02.2011 hat die Bezirksregierung Köln grundsätzlich die Anpassung an die Ziele der Raumordnung bestätigt. Voraussetzung für die Anpassung an die Ziele der Raumordnung ist die Kompensation der neuen Baufläche im Nordosten des Stadtteiles Loverich durch Aufgabe von Flächen am westlichen Ende der Beggendorfer Straße (Anlage 13 der Originalniederschrift). Im Rahmen des regionalen Flächenmonitorings war die Fläche am westlichen Ende der Beggendorfer Straße als Bedarfsfläche im Flächenmonitoring aufgenommen worden. Diese Bedarfsfläche wird nun zugunsten des Plangebietes der Flächennutzungsplanänderung Nr. 65 aufgegeben. Ein Flächennutzungsplanänderungsverfahren im Bereich der Beggendorfer Straße wird zeitnah eingeleitet.

1. **Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen:**

Bis zum Zeitpunkt der Erstellung der Vorlage wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung keine Stellungnahmen vorgebracht. Soweit noch Stellungnahmen vorgebracht werden, wird hierzu in der Sitzung berichtet.

Bis zum Zeitpunkt der Erstellung der Vorlage wurden im Rahmen der Behördenbeteiligung nachfolgende Stellungnahmen vorgebracht. Soweit noch Stellungnahmen vorgebracht werden, wird hierzu in der Sitzung berichtet.

a) Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Schreiben vom 16.02.2011:

1. Die Bezirksregierung Arnsberg weist darauf hin, dass der Planbereich über den auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Glückauf Aachen 5“, über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Braunkohlebergwerk Jean Paul“, und dem auf Kohlenwasserstoff verliehenen Erlaubnisfeld „Rheinland“ liegt.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass der angegebene Bebauungsplanbereich im Einflussbereich der Grundwasserabsenkung für den rheinischen Braunkohlenbergbau liegt. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasseranstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese könnten bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderung der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit der Bodenbewegung sollten bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden.

3. Zudem wird darauf hingewiesen, dass sich der angegebene Bebauungsplanbereich im Einwirkungsbereich grundwasseranstiegsbedingter Hebungen im Zusammenhang mit in der Vergangenheit erfolgten Steinkohlenabbau befindet.

Stellungnahme:

Zu 1.:

Die EBV GmbH ist Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Glückauf Aachen 5“ und wurde als Träger öffentlicher Belange im Verfahren beteiligt.

RWE Power ist Eigentümer des Bergwerksfeldes „Braunkohlenbergwerk Jean Paul“ und wurde als Träger öffentlicher Belange im Verfahren beteiligt.

Die Wintershall Holding GmbH ist Inhaberin der Erlaubnis „Rheinland“. Die Wintershall wurde als Träger öffentlicher Belange im Verfahren beteiligt.

Zu 2. und 3.:

Bisher hat die EBV GmbH als Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Glückauf Aachen 5“ keine Anregungen geäußert. Sollten im weiteren Verfahren noch Anregungen eingehen, werden diese im Abwägungsprozess entsprechend berücksichtigt.

Bisher hat RWE Power, als Eigentümer des Bergwerksfeldes „Braunkohlenbergwerk Jean Paul“, ebenfalls keine Anregungen geäußert. Sollten im weiteren Verfahren noch Anregungen eingehen, werden diese im Abwägungsprozess entsprechend berücksichtigt.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses, Sitzung am 15.03.2011/TOP 5, beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

2. Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses, Sitzung am 15.03.2011/TOP 5, beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, zu dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung Nr. 65 - Settericher Weg II - die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB durchzuführen.

11. Bebauungsplan Nr. 96 - Settericher Weg II -, Stadtteil Loverich

- 1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen**
- 2. Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB**

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

In seiner Sitzung am 09.11.2010 hat der Stadtrat beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 96 aufzustellen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB zu dem o. a. Bauleitplan erfolgte in der Zeit vom 03.02. bis zum 02.03.2011 und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB in der Zeit vom 28.01. - 25.02.2011.

Im Parallelverfahren wird die Flächennutzungsplanänderung Nr. 65 durchgeführt.

Die genaue Lage des Plangebietes ist aus dem beigefügten Kartenausschnitt (Anlage 14 der Originalniederschrift) ersichtlich. Der Bebauungsplanentwurf und die Begründung sind der Originalniederschrift als Anlagen 15 und 16 beigefügt.

- 1. Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen:**

Bis zum Zeitpunkt der Erstellung der Vorlage wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung keine Stellungnahmen vorgebracht. Soweit noch Stellungnahmen vorgebracht werden, wird hierzu in der Sitzung berichtet.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurden nachfolgende Stellungnahmen vorgebracht.

a) enwor - Energie und Wasser vor Ort, Schreiben vom 07.02.2011:

Die enwor teilt mit, dass aus versorgungstechnischer Sicht für die Trinkwasserversorgung keine Bedenken bestehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der im Feldweg liegenden Leitung um eine Hauptzubringerleitung nach Puffendorf handelt. Sollten bei späterer Realisierung der Baumaßnahme Versorgungsleitungen für Wasser umgelegt bzw. gesichert werden müssen, so richtet sich die damit verbundene Kostenfrage nach dem Konzessionsvertrag.

Stellungnahme:

Die Realisierung der Baumaßnahme ist nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens. Ggf. erforderliche Umliegungen bzw. Sicherungen sind im gültigen Konzessionsvertrag geregelt.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 15.03.2011/TOP 6) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat stellt fest, dass die Realisierung der Baumaßnahme nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens ist. Ggf. erforderliche Umliegungen bzw. Sicherungen sind im gültigen Konzessionsvertrag geregelt.

b) Aachener Verkehrsverbund GmbH, Schreiben vom 07.02.2011:

Die nächstgelegenen ÖPNV-Haltestellen „Puffendorfer Straße“ und „Lovericher Kirche“ liegen in ca. 300 m bzw. ca. 500 m Fußwegentfernung. Der zurzeit rechtsgültige Nahverkehrsplan sieht 400 m als Grenzwert für die fußläufige Erreichbarkeit von ÖPNV-Haltestellen in Gebieten dieser Kategorie vor (Mittelzentrum, isoliert gelegener Ortsteil).

Über die vorgesehene südliche Erschließung des Plangebietes, durch die Wiesenstraße hinaus, schlagen wir daher eine zumindest fußläufige - nördliche Durchbindung zur Clara-Schumann-Straße vor, die gegebenenfalls durch Nutzungsgenehmigung von Privatwegen herzustellen ist. Eine derartige Zuwegung würde für die künftigen Anlieger die Erreichbarkeit der Haltestelle Puffendorfer Straße in ca. 300 m sicherstellen.

Stellungnahme:

Die Zuwegung ist durch die Festsetzung des Fußweges im Bebauungsplanentwurf Nr. 96 und die Verkehrsfläche im Bebauungsplan Nr. 78 - Puffendorfer Straße - planungsrechtlich gesichert.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 15.03.2011/TOP 6) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat stellt fest, dass die Zuwegung durch die Festsetzung des Fußweges im Bebauungsplanentwurf Nr. 96 und die Verkehrsfläche im Bebauungsplan Nr. 78 - Puffendorfer Straße - planungsrechtlich gesichert ist.

c) Geologische Dienste, Schreiben vom 09.02.2011:

Der geologische Dienst stellt fest, dass in den Kapiteln Bauweise bzw. Hinweise nicht auf die Beachtung der DIN 4149 (Fassung April 2005) zur Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Juni 2006) hingewiesen wird.

Stellungnahme:

Die Verwaltung schlägt vor, folgenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen:

Das Plangebiet befindet sich gem. der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der BRD in der Erdbebenzone 3.

Die DIN 4149 (Fassung April 2005) zur Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Juni 2006) ist zu beachten.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 15.03.2011/TOP 6) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, folgenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen:

„Das Plangebiet befindet sich gem. der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der BRD in der Erdbebenzone 3.

Die DIN 4149 (Fassung April 2005) zur Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Juni 2006) ist zu beachten".

d) EWV, Energie- und Wasserversorgung, Schreiben vom 10.02.2011:

Grundsätzlich bestehen seitens der EWV keine Bedenken gegen den Bebauungsplan.

Bezüglich einer Erdgasversorgung des betroffenen Bereiches teilt die EWV im Namen der regionetz GmbH mit, dass eine Erweiterung des Netzes unter dem Vorbehalt einer positiven Wirtschaftlichkeit zum Zeitpunkt der Erschließung steht.

Für die Sicherstellung der Versorgung mit elektrischer Energie ist ein Leitungsrecht erforderlich.

Bestehende Versorgungsleitungen und Anschlussleitungen sind entsprechend der Richtlinien zu sichern und die Mindestabstände sind einzuhalten. Die ggf. durch erforderliche Schutzmaßnahmen und/oder durch Anpassung der Straßenkappen entstehenden Kosten sind vom Veranlasser in vollem Umfang zu tragen.

Stellungnahme:

Die Sicherstellung der Versorgung mit elektrischer Energie durch ein Leitungsrecht für ein Niederspannungskabel sowie ein Beleuchtungskabel zur Versorgung des Neubaugebietes ist nicht erforderlich, da die Leitungen durch öffentliche Verkehrsflächen laufen.

Die erforderlichen Sicherungs- und Schutzmaßnahmen werden im Rahmen der Ausbauplanung geregelt.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 15.03.2011/TOP 6) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, dass die Sicherstellung der Versorgung mit elektrischer Energie durch ein Leitungsrecht für ein Niederspannungskabel sowie ein Beleuchtungskabel zur Versorgung des Neubaugebietes nicht erforderlich ist, da die Leitungen durch öffentliche Verkehrsflächen laufen.

e) Bezirksregierung Düsseldorf - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)/Luftbildauswertung, Schreiben vom 15.02.2011:

Eine Luftbildauswertung des Plangebietes war möglich. Das Plangebiet liegt in einem ehemaligen Kampfgebiet, das unter starkem Granatbeschuss lag. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst empfiehlt eine geophysikalische Untersuchung der zu überbauenden Fläche.

Erfolgen zusätzliche Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc., wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen.

Stellungnahme:

Aufgrund der Empfehlung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes wird vor Durchführung von Erschließungs- und Baumaßnahmen eine geophysikalische Untersuchung des Plangebietes in Auftrag gegeben, um die Kampfmittelfreiheit des Plangebietes sicherzustellen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 15.03.2011/TOP 6) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat stellt fest, dass vor Durchführung von Erschließungs- und Baumaßnahmen eine geophysikalische Untersuchung des Plangebietes in Auftrag zu geben ist, um die Kampfmittelfreiheit des Plangebietes sicherzustellen.

f) Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Schreiben vom 16.02.2011:

1. Die Bezirksregierung Arnsberg weist darauf hin, dass der Planbereich über den auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Glückauf Aachen 5“, über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Braunkohlebergwerk Jean Paul“, und dem auf Kohlenwasserstoff verliehenen Erlaubnisfeld „Rheinland“ liegt.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass der angegebene Bebauungsplanbereich im Einflussbereich der Grundwasserabsenkung für den rheinischen Braunkohlenbergbau liegt. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasseranstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese könnten bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderung der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit der Bodenbewegung sollten bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden.

3. Zudem wird darauf hingewiesen, dass sich der angegebene Bebauungsplanbereich im Einwirkungsbereich grundwasseranstiegsbeding-

ter Hebungen im Zusammenhang mit in der Vergangenheit erfolgten Steinkohlenabbaus befindet.

Stellungnahme:

Zu 1.:

Die EBV GmbH ist Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Glückauf Aachen 5“ und wurde als Träger öffentlicher Belange im Verfahren beteiligt.

RWE Power ist Eigentümer des Bergwerksfeldes „Braunkohlenbergwerk Jean Paul“ und wurde als Träger öffentlicher Belange im Verfahren beteiligt.

Die Wintershall Holding GmbH ist Inhaberin der Erlaubnis „Rheinland“. Die Wintershall wurde als Träger öffentlicher Belange im Verfahren beteiligt.

Zu 2. und 3.:

Bisher hat die EBV GmbH als Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Glückauf Aachen 5“ keine Anregungen geäußert. Sollten im weiteren Verfahren noch Anregungen eingehen, werden diese im Abwägungsprozess entsprechend berücksichtigt.

Bisher hat RWE Power, als Eigentümer des Bergwerksfeldes „Braunkohlenbergwerk Jean Paul“, ebenfalls keine Anregungen geäußert. Sollten im weiteren Bebauungsplanverfahren noch Anregungen eingehen, werden diese im Abwägungsprozess entsprechend berücksichtigt.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 15.03.2011/TOP 6) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

- g) StädteRegion Aachen/S 01 - Zentrale Steuerung, Schreiben vom 17.02.2011:

A 70 - Umweltamt:

Wasserwirtschaft:

Das Umweltamt weist darauf hin, dass die Niederschlagswasserentsorgung in den vorliegenden Unterlagen nicht ausreichend dargestellt ist. Für die wasserwirtschaftliche Prüfung ist die Vorlage von detaillierten Unterlagen und Nachweisen erforderlich. Nach Vorlage eines Entwässerungskonzeptes mit Nachweis der Niederschlagswasserentsorgung

erfolgt eine weitere Stellungnahme.

Die anfallenden Schmutzwasser sind der örtlichen Kanalisation zuzuleiten.

Stellungnahme:

Parallel zur frühzeitigen Behördenbeteiligung wurde ein hydrologisches Gutachten in Auftrag gegeben. Demnach ist eine vollständige Versickerung des Niederschlagswassers wegen der geringen Durchlässigkeit des Untergrundes nicht möglich.

Das Gutachten wird dem Umweltamt der StädteRegion zur wasserwirtschaftlichen Prüfung vor der Offenlage vorgelegt.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 15.03.2011/TOP 6) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, das Gutachten zur wasserrechtlichen Prüfung dem Umweltamt der StädteRegion vor der Offenlage vorzulegen.

Landschaftsschutz:

Zurzeit bestehen Bedenken, da die vorliegenden Unterlagen für eine Bewertung nicht ausreichen. Es wird um Zusendung des landschaftspflegerischen Fachbeitrages gebeten.

Stellungnahme:

Der landschaftspflegerische Fachbeitrag lag zur frühzeitigen Behördenbeteiligung noch nicht vor. Er wurde im Rahmen des weiteren Bebauungsplanverfahrens erstellt und wird derzeit mit dem Umweltamt der StädteRegion abgestimmt und bis zur Offenlage vorgelegt.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 15.03.2011/TOP 6) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat stellt fest, dass der landschaftspflegerische Fachbeitrag zur frühzeitigen Behördenbeteiligung noch nicht vorlag. Er wurde im Rahmen des weiteren Bebauungsplanverfahrens erstellt und wird derzeit mit dem Umweltamt der StädteRegion abgestimmt und bis zur Offenlage vorgelegt.

2. **Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses (Sitzung am 15.03.2011/TOP 6) beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 96 - Settericher Weg II - die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB durchzuführen.

Ab Tagesordnungspunkt 12 wurde die Sitzungsleitung wieder von Bürgermeister Dr. Linkens übernommen.

12. **Flächennutzungsplanänderung Nr. 66 - nördlich der Albertstraße -, Stadtteil Baesweiler**

1. **Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen**
2. **Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB**

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

In seiner Sitzung am 09.11.2010 hat der Stadtrat beschlossen, die Flächennutzungsplanänderung Nr. 66 aufzustellen. Zu dem o. a. Bauleitplan erfolgte in der Zeit vom 03.02. bis zum 02.03.2011 die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB in der Zeit vom 28.01. - 25.02.2011.

Mit Schreiben vom 21.02.2011 hatte die Bezirksregierung Köln die Anpassung an die Ziele der Raumordnung bestätigt.

Parallel zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 66 wird das Bebauungsplanverfahren Nr. 97 durchgeführt.

Die genaue Lage des Plangebietes ist aus dem der Originalniederschrift als Anlage 17 beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich. Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung und die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung Nr. 66 sind der Originalniederschrift als Anlagen 18 und 19 beigefügt.

1. **Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen:**

Bis zum Zeitpunkt der Erstellung der Vorlage wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung keine Stellungnahmen vorgebracht. Soweit noch Stellungnahmen vorgebracht werden, wird hierzu in der Sitzung berichtet.

Bis zum Zeitpunkt der Erstellung der Vorlage wurden im Rahmen der Behördenbeteiligung nachfolgende Stellungnahmen vorgebracht. Soweit noch Stellungnahmen vorgebracht werden, wird hierzu in der Sitzung berichtet.

a) Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Schreiben vom 03.02.2011:

Der Landesbetrieb Straßenbau weist darauf hin, dass eine Anbindung an die L 225 über die Verlängerung des Wolfsweges zu vermeiden ist und die Straßenbauverwaltung nicht prüft, ob Schutzmaßnahmen gegen den Lärm durch Verkehr auf der L 225 erforderlich sind. Eventuell notwendige Maßnahmen gehen zu Lasten der Stadt Baesweiler.

Stellungnahme:

Eine Anbindung an die L 225 über die Verlängerung des Wolfsweges ist nicht vorgesehen.

Die Überprüfung der Erfordernisse von Schutzmaßnahmen gegen Lärm durch den Verkehr der L 225 erfolgt im Rahmen des parallel geführten Bebauungsplanverfahrens und ist nicht Bestandteil des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses, Sitzung am 15.03.2011/TOP 7, beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat stellt fest, dass eine Anbindung an die L 225 über die Verlängerung des Wolfsweges nicht vorgesehen ist. Die Überprüfung der Erfordernisse von Schutzmaßnahmen gegen Lärm durch den Verkehr der L 225 erfolgt im Rahmen des parallel geführten Bebauungsplanverfahrens und ist nicht Bestandteil des Flächennutzungsplanänderungsverfahrens.

b) StädteRegion Aachen, S 01 - Zentrale Steuerung, Schreiben vom 08.02.2011:

Die StädteRegion Aachen äußert grundsätzlich keine Bedenken.

Landschaftsschutz, A 70 - Umweltamt:

Aus landschaftspflegerischer Sicht bestehen keine Bedenken, wenn die am Südrand des Bolzplatzes stehenden Bäume erhalten werden und die landschaftsrechtliche Eingriffsregelung im Rahmen des späteren Bebauungsplanverfahrens abgehandelt wird.

Stellungnahme:

Im Rahmen des parallel geführten Bebauungsplanverfahrens wird ein

landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt, in dem die erforderlichen Eingriffsregelungen abgehandelt und ein möglicher Erhalt der bestehenden Bäume überprüft wird. Der landschaftspflegerische Fachbeitrag wird mit dem A 70 - Umweltamt abgestimmt.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses, Sitzung am 15.03.2011/TOP 7, beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat stellt fest, dass im Rahmen des parallel geführten Bebauungsplanverfahrens ein landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt wird, in dem die erforderlichen Eingriffsregelungen abgehandelt und ein möglicher Erhalt der bestehenden Bäume überprüft wird.

c) Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Schreiben vom 16.02.2011:

1. Die Bezirksregierung Arnsberg weist darauf hin, dass der Planbereich über den auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Carl-Alexander I“, über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Emmi“, dem auf Kohlenwasserstoff verliehenen Erlaubnisfeld „Rheinland“ und über dem auf Erdwärme verliehenen Erlaubnisfeld „Zukunft“ liegt.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass der angegebene Bebauungsplanbereich im Einflussbereich der Grundwasserabsenkung für den rheinischen Braunkohlenbergbau liegt. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasseranstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese könnten bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderung der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit der Bodenbewegung sollten bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden.

3. Zudem wird darauf hingewiesen, dass sich der angegebene Bebauungsplanbereich im Einwirkungsbereich grundwasseranstiegsbedingter Hebungen im Zusammenhang mit in der Vergangenheit erfolgten Steinkohlenabbau befindet.

Stellungnahme:

Die EBV GmbH ist Eigentümerin der Berechtigung „Carl-Alexander I“ und „Zukunft“ und wurde als Träger öffentlicher Belange im Verfahren beteiligt.

RWE Power ist Eigentümer des Bergwerksfeldes „Emmi“ und wurde als Träger öffentlicher Belange im Verfahren beteiligt.

Die Wintershall Holding GmbH ist Inhaberin der Erlaubnis „Rheinland“. Die Wintershall wurde als Träger öffentlicher Belange im Verfahren beteiligt.

Bisher hat die EBV GmbH als Eigentümerin der Berechtigung „Carl-Alexander“ und „Zukunft“ keine Anregungen geäußert. Sollten im weiteren Verfahren noch Anregungen eingehen, werden diese im Abwägungsprozess entsprechend berücksichtigt.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses, Sitzung am 15.03.2011/TOP 7, beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

d) RWE Power. Schreiben vom 25.02.2011:

Die RWE Power weist darauf hin, dass die Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen, Blatt L, in einem Teil des Plangebietes Böden aufweist, die humoses Bodenmaterial enthalten. Dieser Teil des Plangebietes ist daher wegen der Baugrundverhältnisse gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB durch Umgrenzung entsprechend der Nr. 15.11 der Anlage zur Planzeichenverordnung als Fläche zu kennzeichnen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.

Hier sind die Bauvorschriften der DIN 1054 „Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau“ und der DIN 18196 „Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke“ sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

Stellungnahme:

Die Flächen die humoses Bodenmaterial enthalten, werden gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB im Bebauungsplan gekennzeichnet. Sie sind nicht Bestandteil des Flächennutzungsplanes.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses, Sitzung am 15.03.2011/TOP 7, beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat stellt fest, dass die Flächen, die humoses Bodenmaterial enthalten, gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB im Bebauungsplan gekennzeichnet werden. Sie sind nicht Bestandteil des Flächennutzungsplanes.

2. **Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB:**

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses, Sitzung am 15.03.2011/TOP 7 , beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, zu dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung Nr. 66 - nördlich der Albertstraße - die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB durchzuführen.

13. **Bebauungsplan Nr. 97 - nördlich der Albertstraße -, Stadtteil Baesweiler**
1. **Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen**
2. **Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB**

Die hierzu gehörenden Pläne lagen bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor.

In seiner Sitzung am 09.11.2010 hat der Stadtrat beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 97 aufzustellen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB zu dem o. a. Bauleitplan erfolgte in der Zeit vom 03.02. bis zum 02.03.2011 und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB in der Zeit vom 28.01. - 25.02.2011.

Im Parallelverfahren wird die Flächennutzungsplanänderung Nr. 66 durchgeführt.

Die genaue Lage des Plangebietes ist aus dem der Originalniederschrift als Anlage 20 beigefügten Kartenausschnitt ersichtlich. Der Bebauungsplanentwurf und die Begründung sind der Originalniederschrift als Anlagen 21 und 22 beigefügt.

1. **Auswertung der im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (1) BauGB vorgebrachten Stellungnahmen:**

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.

Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurden nachfolgende Stellungnahmen vorgebracht.

a) Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen, Schreiben vom

03.02.2011:

Der Landesbetrieb Straßenbau weist darauf hin, dass eine Anbindung der Verlängerung der Wolfsgasse zu vermeiden ist und die Straßenbauverwaltung nicht prüft, ob Schutzmaßnahmen gegen den Lärm durch Verkehr auf der L 225 erforderlich sind. Eventuell notwendige Maßnahmen gehen zu Lasten der Stadt Baesweiler.

Stellungnahme:

Eine Anbindung an die L 225 über die Verlängerung der Wolfsgasse ist nicht vorgesehen.

Im Rahmen einer frühzeitigen Behördenbeteiligung wurden keine Bedenken geäußert die darauf hinweisen, dass mit einer relevanten Beeinträchtigung durch Verkehrslärm für das Plangebiet zu rechnen ist.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses, Sitzung am 15.03.2011/TOP 8, beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat stellt fest, dass eine Anbindung an die L 225 über die Verlängerung der Wolfsgasse nicht vorgesehen ist und im Rahmen einer frühzeitigen Behördenbeteiligung keine Bedenken geäußert wurden die darauf hinweisen, dass mit einer relevanten Beeinträchtigung durch Verkehrslärm für das Plangebiet zu rechnen ist.

b) enwor GmbH, Schreiben vom 07.02.2011:

Die enwor hat gegen den o. g. Bebauungsplan aus versorgungstechnischer Sicht für die Trinkwasserversorgung keine Bedenken. Es wird um Berücksichtigung und Beachtung der Bestandsplanung der Trinkwasserleitungen gebeten.

Stellungnahme:

Die Bestandsplanung der Trinkwasserleitung liegt außerhalb des Plangebietes und ist somit nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses, Sitzung am 15.03.2011/TOP 8, beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat stellt fest, dass die Bestandsplanung der Trinkwasserleitung außerhalb des Plangebietes liegt und somit nicht Bestandteil des Bebauungsplanverfahrens ist.

c) Geologische Dienste, Schreiben vom 09.02.2011:

Der geologische Dienst stellt fest, dass in den Kapiteln Bauweise bzw. Hinweise nicht auf die Beachtung der DIN 4149 (Fassung April 2005) zur Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Juni 2006) hingewiesen wird.

Stellungnahme:

Die Verwaltung schlägt vor, folgenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen:

Das Plangebiet befindet sich gem. der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der BRD in der Erdbebenzone 3.

Die DIN 4149 (Fassung April 2005) zur Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Juni 2006) ist zu beachten.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses, Sitzung am 15.03.2011/TOP 8, beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, folgenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen:

„Das Plangebiet befindet sich gem. der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der BRD in der Erdbebenzone 3.

Die DIN 4149 (Fassung April 2005) zur Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Juni 2006) ist zu beachten“.

d) EWV, Energie- und Wasserversorgung, Schreiben vom 10.02.2011:

Grundsätzlich bestehen seitens der EWV keine Bedenken gegen den Bebauungsplan.

Für die Sicherstellung der Versorgung mit elektrischer Energie ist ein Leitungsrecht erforderlich.

Bestehende Versorgungsleitungen und Anschlussleitungen sind entsprechend der Richtlinien zu sichern und die Mindestabstände sind einzuhalten. Die ggf. durch erforderliche Schutzmaßnahmen und/oder durch Anpassung der Straßenkappen entstehenden Kosten sind vom Veranlasser in vollem Umfang zu tragen.

Stellungnahme:

Das benötigte Leitungsrecht für ein Niederspannungskabel zur Versorgung des Neubaugebietes wird im Bebauungsplan durch ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB) gesichert.

Die erforderlichen Sicherungs- und Schutzmaßnahmen werden im Rahmen der Ausbauplanung geregelt.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses, Sitzung am 15.03.2011/TOP 8, beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, das benötigte Leitungsrecht für ein Niederspannungskabel zur Versorgung des Neubaugebietes wird im Bebauungsplan durch ein Geh- Fahr- und Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB) gesichert.

e) Bezirksregierung Düsseldorf - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)/Luftbilddauswertung, Schreiben vom 15.02.2011:

Eine Luftbilddauswertung des Plangebietes war möglich. Das Plangebiet liegt in einem ehemaligen Kampfgebiet, das unter starkem Granatbeschuss lag. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst empfiehlt eine geophysikalische Untersuchung der zu überbauenden Fläche.

Erfolgen zusätzliche Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc., wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen.

Stellungnahme:

Aufgrund der Empfehlung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes wird vor Durchführung von Erschließungs- und Baumaßnahmen eine geophysikalische Untersuchung des Plangebietes in Auftrag gegeben, um die Kampfmittelfreiheit des Plangebietes sicherzustellen.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses, Sitzung am 15.03.2011/TOP 8, beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, aufgrund der Empfehlung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes vor Durchführung von Erschließungs- und Baumaßnahmen eine geophysikalische Untersuchung des Plangebietes in Auftrag zu geben, um die Kampfmittelfreiheit des Plangebietes sicherzustellen.

f) Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Schreiben vom 16.02.2011:

1. Die Bezirksregierung Arnsberg weist darauf hin, dass der Planbereich über den auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Carl-Alexander I“, über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Emmi“, dem auf Kohlenwasserstoff verliehenen Erlaubnisfeld „Rheinland“ und über dem auf Erdwärme verliehenen Erlaubnisfeld „Zukunft“ liegt.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass der angegebene Bebauungsplanbereich im Einflussbereich der Grundwasserabsenkung für den rheinischen Braunkohlenbergbau liegt. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasseranstieg zu erwarten.

Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletaubau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese könnten bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderung der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit der Bodenbewegung sollten bei Planungen und Vorhaben berücksichtigt werden.

3. Zudem wird darauf hingewiesen, dass sich der angegebene Bebauungsplanbereich im Einwirkungsbereich grundwasseranstiegsbedingter Hebungen im Zusammenhang mit in der Vergangenheit erfolgten Steinkohlenabbaus befindet.

Stellungnahme:

Die EBV GmbH ist Eigentümerin der Berechtigung „Carl-Alexander I“ und „Zukunft“ und wurde als Träger öffentlicher Belange im Verfahren beteiligt.

RWE Power ist Eigentümer des Bergwerksfeldes „Emmi“ und wurde als Träger öffentlicher Belange im Verfahren beteiligt.

Die Wintershall Holding GmbH ist Inhaberin der Erlaubnis „Rheinland“. Die Wintershall wurde als Träger öffentlicher Belange im Verfahren beteiligt.

Bisher hat die EBV GmbH als Eigentümerin der Berechtigung „Carl-Alexander“ und „Zukunft“ keine Anregungen geäußert. Sollten im weiteren Bebauungsplanverfahren noch Anregungen eingehen, werden diese im Abwägungsprozess entsprechend berücksichtigt.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses, Sitzung am 15.03.2011/TOP 8, beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

g) RWE Power, Schreiben vom 25.02.2011:

Die RWE Power weist darauf hin, dass die Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen, Blatt L, in einem Teil des Plangebietes Böden aufweist, die humoses Bodenmaterial enthalten. Dieser Teil des Plangebietes ist daher wegen der Baugrundverhältnisse gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB durch Umgrenzung entsprechend der Nr. 15.11 der Anlage zur Planzeichenverordnung als Fläche zu kennzeichnen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.

Hier sind die Bauvorschriften der DIN 1054 „Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau“ und der DIN 18196 „Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke“ sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

Stellungnahme:

Die Verwaltung schlägt vor, den betroffenen Teil des Plangebietes (siehe Anlage 22 der Originalniederschrift) wegen der Baugrundverhältnisse gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB durch Umgrenzung entsprechend der Nr. 15.11 der Anlage zur Planzeichenverordnung als Fläche, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich erforderlich sind, im Bebauungsplan zu kennzeichnen und folgenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen:

In dem als „Fläche, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich erforderlich sind,“ gekennzeichneten Bereich sind die Bauvorschriften der DIN 1054 „Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau“ und der DIN 18196 „Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke“ sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses, Sitzung am 15.03.2011/TOP 8, beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, den betroffenen Teil des Plangebietes (siehe Anlage 22 der Originalniederschrift) wegen der Baugrundverhältnisse gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 1 BauGB durch Umgrenzung entsprechend der Nr. 15.11 der Anlage zur Planzeichenverordnung als Fläche, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich erforderlich sind, im Bebauungsplan zu kennzeichnen und folgenden Hinweis in den Bebauungsplan aufzunehmen:

In dem als „Fläche, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich erforderlich sind,“ gekennzeichneten Bereich sind die Bauvorschriften der DIN 1054 „Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau“ und der DIN 18196 „Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke“ sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

- h) StädteRegion Aachen/S 01 - Zentrale Steuerung, Schreiben vom 17.02.2011:

A 70 - Umweltamt:

Wasserwirtschaft:

Das Umweltamt weist darauf hin, dass die Niederschlagswasserentsorgung in den vorliegenden Unterlagen nicht ausreichend dargestellt ist. Für die wasserwirtschaftliche Prüfung ist die Vorlage von detaillierten Unterlagen und Nachweisen erforderlich. Nach Vorlage eines Entwässerungskonzeptes mit Nachweis der Niederschlagswasserentsorgung erfolgt eine weitere Stellungnahme.

Die anfallenden Schmutzwasser sind der örtlichen Kanalisation zuzuleiten.

Stellungnahme:

Parallel zur frühzeitigen Behördenbeteiligung wurde ein hydrologisches Gutachten in Auftrag gegeben. Demnach ist eine vollständige Versickerung des Niederschlagswassers wegen der geringen Durchlässigkeit des Untergrundes nicht möglich.

Das Gutachten wird dem Umweltamt der StädteRegion zur wasserwirtschaftlichen Prüfung vor der Offenlegung vorgelegt.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses, Sitzung am 15.03.2011/TOP 8, beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, das Gutachten wird dem Umweltamt der StädteRegion zur wasserwirtschaftlichen Prüfung vor der Offenlegung vorzulegen.

Landschaftsschutz:

Zurzeit bestehen Bedenken, da die vorliegenden Unterlagen für eine Bewertung nicht ausreichen. Es wird um Zusendung des landschaftspflegerischen Fachbeitrages gebeten.

Stellungnahme

Der landschaftspflegerische Fachbeitrag lag zur frühzeitigen Behördenbeteiligung noch nicht vor. Er wurde im Rahmen des weiteren Bebauungsplanverfahrens erstellt und wird derzeit mit dem Umweltamt der StädteRegion abgestimmt und bis zur Offenlage vorgelegt.

Beschluss:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses, Sitzung am 15.03.2011/TOP 8, beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat stellt fest, dass der landschaftspflegerische Fachbeitrag zur frühzeitigen Behördenbeteiligung noch nicht vorlag. Er wurde im Rahmen des weiteren Bebauungsplanverfahrens erstellt und wird derzeit mit dem Umweltamt der StädteRegion abgestimmt und bis zur Offenlage vorgelegt.

2. Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und der Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB:

Auf einstimmigen Vorschlag des Bau- und Planungsausschusses, Sitzung am 15.03.2011/TOP 8, beschloss der Stadtrat einstimmig:

Der Stadtrat beschließt, zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 97 - nördlich der Albertstraße - die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und die Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB durchzuführen.

14. Mitteilungen der Verwaltung

Zwischenzeitlich wurde das Landeshaushaltsgesetz 2010 durch Verfassungsgerichtshofsurteil für nichtig erklärt. Bürgermeister Dr. Linkens erklärte, dass die Auswirkungen noch abzuwarten seien. Jedenfalls sei sicher gestellt, dass die im vergangenen Jahr erhaltenen 300.000,00 € nicht zurückgezahlt werden müssten.

Die Situation der Kommunen sei alarmierend. Das Volumen der Kassenkredite, mit denen laufende Ausgaben getätigt werden, steige kontinuierlich. Es habe in Nordrhein-Westfalen inzwischen 20 Milliarden € überschritten.

Man hoffe deshalb auf eine grundlegende Änderung bei den Gemeindefinzen.

Nach der Aktion der Bürgermeister und Landräte bzw. des Städteregionsrates an den Bund und die Länder sei eine positive Entscheidung im Hinblick auf die Grundsicherung eingetreten. Seinerzeit wurde moniert, dass die Soziallasten nicht auf die Kommunen abgewälzt werden dürften. Zwar wurden die Kosten der Kommunen durch die StädteRegion zurückerstattet, jedoch holte diese sich die

Kosten durch die Umlage wieder zurück. Hier sei nach Druck durch die Kommunen eine grundlegende Änderung eingetreten. Im Zusammenhang mit der SGB-Reform habe folgendes Ergebnis erzielt werden können:

Der Bund übernehme schrittweise die Ausgaben zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit. Bisher seien seitens des Bundes 15 % der Kosten übernommen worden. Nach der neuen Regelung übernehme der Bund ab 2012 45 %, ab 2013 75 % und ab 2014 100 % der Kosten. Bezogen auf die im Haushalt der StädteRegion ausgewiesenen Kosten für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsunfähigkeit, bedeute dies für die Kommunen in der StädteRegion eine Entlastung von 9,6 Mio. € für 2012, 19,2 Mio. € für 2013 und 28,0 Mio. € für das Jahr 2014. Würden diese Kostenentlastungen bei der StädteRegion in voller Höhe an die Kommunen über geringere Umlagezahlungen weitergegeben, dann bedeute dies für Baesweiler eine Entlastung von 400.000,00 € in 2012, 800.000,00 € in 2013 und 1,1 Mio. € in 2014.

Dr. Linkens berichtete weiter, dass die Bürgermeister und der Städteregionsrat eine weitere Resolution zum Thema Gemeindefinanzierungsgesetz an den Innenminister in Düsseldorf überreicht hätten. Diese Resolution habe die Benachteiligung von kleineren und mittleren Städten gegenüber den großen Städten in Nordrhein-Westfalen zum Gegenstand. Kritik übte Bürgermeister Dr. Linkens auch an der Höhe der fiktiven Hebesätze, die die Kommunen zu Steuererhöhungen zwingen.

Er erinnerte daran, dass im Rat der Beschluss gefasst worden sei, die Grundsteuer und Gewerbesteuer unverändert zu belassen. Spätestens im Juni, voraussichtlich aber schon früher, werde die Verwaltung den Ratsmitgliedern eine Berechnung vorlegen, aus der die Auswirkungen der Erhöhung der fiktiven Hebesätze für die Stadt Baesweiler deutlich würden. Die Berechnung zeige, was der Stadt abverlangt werde.

15. Anfragen von Ratsmitgliedern

Es wurden keine Fragen gestellt.

16. Fragestunde für Einwohner

Es wurden keine Fragen gestellt.